

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Wirtschaft und Soziales

Department Soziale Arbeit

Studiengang Soziale Arbeit M.A.

„Wohnen als Menschenrecht - Wege der Umsetzung auf der Grundlage von Housing First“

Bachelor-Thesis

Tag der Abgabe: 23.02.2023

Vorgelegt von: Stefanie von Trechten

■■■■■■■■

■■■■■■

■■■■■■

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■■■

Betreuender Prüfer: Prof. Dr. Harald Ansen

Zweite Prüferin: Prof. Dr. Susanne Vaudt

Abkürzungsverzeichnis.....	3
I Einleitung.....	4
1. Wohnen als Menschenrecht – Wege der Umsetzung auf Grundlage von Housing First	4
2. Leitfrage, Forschungsmethodik und Aufbau der Bachelor-Thesis.....	5
II Theoretische Kontextualisierung	7
1. Housing First.....	7
2. Grundsätze von Housing First.....	8
2.1 Wohnen ist ein Menschenrecht	9
2.2 Wahlfreiheit und Entscheidungsfreiheit für Nutzer*innen	10
2.3 Trennen von Wohnen und Betreuung.....	11
2.4 Recovery Orientierung	12
2.5 Harm-Reduction.....	13
2.6 Aktive Beteiligung ohne Druck oder Zwang.....	14
2.7 Personenzentrierte Hilfeplanung	15
2.8 Flexible Unterstützung so lange wie nötig	17
3. Kosten von Housing First Projekten.....	18
4. Evaluationen aus durchgeführten Housing First Projekten	19
5. Theoretische Betrachtung von Wohnen als Menschenrecht.....	20
5.1 Menschenrechte in Verbindung mit Housing First	21
5.2 Die Menschenrechte in Verbindung mit §§ 67 ff., SGB XII	21
6. Begriffsbestimmung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit	23
6.1 Betrachtung der Begriffe „Wohnungslosigkeit“ und „Wohnungslose“	24
6.2 Betrachtung von Obdachlosigkeit.....	26
6.3 Darstellung der aktuellen Situation der Wohnungslosigkeit in Deutschland.....	29
7. Rechtliche Grundlagen der Wohnungslosigkeit aufgrund von §§ 67 ff. SGB XII	31
7.1 Angebote der Wohnungslosenhilfe in Deutschland.....	31
7.2 Das Stufenmodell	32
8. Kritik „Wohnfähigkeit“	34
III Diskussion.....	34
1. Obdachlosigkeit beseitigen.....	34
2. Housing First als festes Leitbild implementieren.....	36
3. Stigmatisierung vorbeugen.....	38
4. Modellprojekte von Housing First	39
4.1 Housing First als Bestandteil einer Strategie auf Landesebene	39
4.2 Prävention Wohnungserhalt.....	40

4.3 Standards der Wohnraumversorgung.....	41
4.4 Wohnraumakquise.....	41
4.5 Maßnahmen zur Wohnraumakquise.....	42
4.6 Finanzierung der Wohnraumversorgung gemäß §§ 67 SGB XII.....	44
4.7 Wohnungspolitische Maßnahmen.....	45
4.8 Ausbau wohnbegleitender Hilfen.....	45
5. Wohnungsmangel in Deutschland.....	46
IV Reflexion und Ausblick.....	50
Literaturverzeichnis.....	52
Eidesstattliche Erklärung.....	54

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BAG W	Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
Bauforschungsinstitut ARGE	Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen GmbH
BDB	Bundesverband Deutscher Baustoff Fachhandel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CBP	Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie
DGfM	Deutsche Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau
DMB	Deutscher Mieterbund
ETHOS	Europäische Typologie für Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekäre Wohnversorgung
EU	Europäische Union
FEANTSA	European Federation of National Organizations working with the Homeless
GG	Grundgesetz
GISS	Gesellschaft für innovative Sozialforschung
IG BAU	Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
kdU	Kosten der Unterkunft
KoopV	Kooperationsvereinbarung
SGB	Sozialgesetzbuch
UNO	United Nations Organization
WBS	Wohnberechtigungsschein

I EINLEITUNG

1. WOHNEN ALS MENSCHENRECHT – WEGE DER UMSETZUNG AUF GRUNDLAGE VON HOUSING FIRST

„Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit sind zuallermeist kein selbstverschuldetes und unvermeidbares Schicksal. Sie zeigen einen unerträglichen gesellschaftlichen Missstand an, den wir in unserem Land beheben können und beheben müssen. Gerade in dieser Zeit des Krieges, der Krisen und Veränderungen darf das Thema auf der politischen Agenda nicht schnell wieder nach unten rutschen!“ (Steinmeier 2022)

Jeder Mensch hat das Recht auf angemessenen Wohnraum. Das Menschenrecht auf Wohnen ist Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, wie es in Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpaket) verankert ist (vgl. Amnesty International 2009).

Am 23. November 2020 verabschiedete das Europäische Parlament eine Reihe von Empfehlungen zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit und zur Beendigung der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt in der EU. Das Parlament weist auf die prekäre Lebenssituation von über 700.000 Personen hin, die in Europa obdachlos sind - dies entspricht einem Anstieg von 70% innerhalb eines Jahrzehnts. Das Europäische Parlament betont, dass Wohnen ein grundlegendes Menschenrecht sei und fordert von der Kommission und den Mitgliedstaaten stärkere Maßnahmen, die ihr Vorhaben „Obdachlosigkeit in der EU bis 2030 zu beenden“ fördern (vgl. Europäisches Parlament 2020).

Der Soziologe Prof. Dr. Volker Busch-Geertsema, der über Spezialkenntnisse (national und international) auf den Gebieten Wohnungs- und Sozialpolitik verfügt, beschreibt, dass derzeit im deutschen Stufenmodell wohnungslose Menschen nur vorübergehend in Wohnungen begleitet werden und bereitgestellter Wohnraum lediglich als „Trainingswohnung“ dient. Die Betroffenen sollen zuerst beweisen, dass sie „wohnfähig“ sind, bevor sie einen eigenen Mietvertrag unterschreiben oder müssen sich im Hilfesystem selbst um eigenen Wohnraum kümmern. Daran scheitern allerdings viele Menschen. „Wenn man Wohnen wirklich lernen muss, gelingt das am besten in einer eigenen Wohnung und mit der gebührenden Unterstützung.“ (vgl. Berliner Mieter Gemeinschaft e.V. 2020).

„Housing First ends homelessness. It's that simple“ (Tsemberis 2010: 4). Mit diesen schlichten Worten charakterisiert Sam Tsemberis, der Gründer des New Yorker Originalprojektes „Pathways to Houses“, den Ansatz Housing First. Housing First zielt auf diese Gruppe der Langzeitwohnungslosen ab, denen die bisherigen Ansätze nicht helfen. Bei Housing First

wird Wohnraum zuerst und nicht zuletzt angeboten. Bereits vorliegende Studien belegen den Erfolg des Konzepts Housing First.

Im Berliner Masterplan zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030 steht geschrieben:

„Das Prinzip Housing First – Zuerst eine Wohnung! - soll das Leitmotiv der Wohnungslosenspolitik der 2020er Jahre werden. Die Arbeit mit wohnungslosen Menschen soll künftig verstärkt auf Selbstermächtigung und Hilfe zum eigenständigen und selbstorganisierten Leben setzen. Das Ziel: die Beendigung unfreiwilliger Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030“ (Breitenbach/Fischer 2021).

2. LEITFRAGE, FORSCHUNGSMETHODIK UND AUFBAU DER BACHELOR-THESIS

Durch den in der Einleitung dargestellten Kontext und den politischen Auftrag bis 2030 Maßnahmen zu ergreifen, um sich mit der prekären Lebenssituation der bestehenden Wohnungs- und Obdachlosigkeit auseinanderzusetzen, stellt sich die folgende Leitfrage: „Welche Lösungen braucht es, Housing First als festes Leitbild in Deutschland zu implementieren?“ Die Beantwortung der Leitfrage stellt den zentralen Gegenstand dieser Bachelor-Thesis dar und baut sich systematisch mit der „Einleitung (I)“, mit der „Theoretischen Kontextualisierung (II)“, der „Diskussion (III)“ und dem letzten Kapitel „Reflexion und Ausblick (IV)“ auf.

Als Forschungsmethodik hat sich die Durchführung einer Literaturanalyse etabliert, um aktuelle vorliegende Erkenntnisse methodisch zu erarbeiten und die Leitfrage anhand unterschiedlicher ausgesuchter Quellen zu beleuchten.

Mit der „Theoretischen Kontextualisierung (II)“ wird zur Nachvollziehbarkeit des Themas den Leser*innen zuerst der Housing First-Ansatz mit seinen Grundsätzen, Kosten und Evaluationen vorgestellt. Das Thema der Bachelor-Thesis lautet „Wohnen als Menschenrecht – Wege der Umsetzung auf der Grundlage von Housing First“. In der „Theoretischen Kontextualisierung“ wird „Wohnen als Menschenrecht“ entsprechend näher betrachtet – dies zieht sich als roter Faden durch diese Arbeit – auch Housing First stellt das Menschenrecht auf Wohnen in den Mittelpunkt. Anschließend werden die Begriffe ‚Wohnungslosigkeit‘ und ‚Obdachlosigkeit‘ definiert und die aktuelle Situation von Wohnungslosigkeit in Deutschland ergründet. Um zu vergleichen, wie unterschiedlich der Housing First-Ansatz zu tradierten Ansätzen in Deutschland ist, wird die aktuelle Situation mit derzeit bestehenden Angeboten der Wohnungslosenhilfe in Deutschland dargelegt. Mit der Präsentation der Abbildung des Stufenmodells wird im Anschluss der Begriff „Wohnfähigkeit“ kritisiert. Wohnungslose Menschen sollen bei etwaigen Angeboten in der Wohnungslosenhilfe ihre „Wohnfähigkeit“ nachweisen, um eine Wohnung erlangen zu können.

Im letzten Teil der Bachelor-Thesis kommt es zur „Diskussion (III)“, in der zunächst das EU-Projekt, mit seinem Vorhaben, Obdachlosigkeit bis 2030 zu beseitigen, vorgestellt wird. Auch bei dem Vorhaben kann Housing First eine Rolle spielen. Im Kapitel 3 wird näher erläutert, wie Stigmatisierung der Nutzer*innen von Housing First vorgebeugt werden kann. Anschließend werden Housing First-Projekte aufgezeigt, die in Deutschland bereits laufen oder zeitnah laufen werden. Darauf aufbauend wird in den folgenden Kapiteln ausgeführt, welche Pläne und Vorhaben es gibt, Housing First als Strategie auf Landesebene einzuführen. Es werden Maßnahmen der Wohnraumakquise beschrieben und gleichzeitig wird der Missstand der fehlenden Wohnungen unter die Lupe genommen.

Im letzten Kapitel IV „Reflexion und Ausblick“ werden eigene reflektive Gedanken zur Bewertung dieser Bachelor-Thesis erfasst. Sowohl offene wie kritische Gedanken, als auch ein Ausblick zur Beantwortung der Leitfrage runden diese Bachelor-Thesis ab.

II THEORETISCHE KONTEXTUALISIERUNG

1. HOUSING FIRST

Housing First ist ein Konzept, welches von Dr. Sam Tsemberis im Jahr 1992 in New York entwickelt wurde, um Obdachlosigkeit zu beseitigen. Das Konzept Housing First wurde durch seine hohen Erfolgsquoten immer bekannter und wurde in weiten Teilen Amerikas, Kanadas und einigen Ländern Europas umgesetzt. Bei dem Konzept von Housing First wird zuerst ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, bevor den Nutzer*innen andere Unterstützungen angeboten werden. Deshalb wird das Konzept Housing First genannt (Housing First = zuerst eine Wohnung). Housing First ist für Menschen mit multiplen sozialen Schwierigkeiten entworfen worden, die besondere Unterstützung benötigen, um sich aus der Obdachlosigkeit zu befreien. Die Angebote von Housing First richten sich besonders an die folgenden Zielgruppen:

- wohnungslose Menschen, die schwerwiegende psychiatrische Erkrankungen mitbringen und/oder mit Problemen der psychischen Gesundheit zu tun haben
- wohnungslose Personen, die einen problematischen Umgang mit Drogen- und Alkohol haben
- wohnungslose Menschen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen, chronischen Erkrankungen oder mit Behinderungen (vgl. Pleace 2016, 12).

Wohnungslose Menschen brauchen bei Housing First nicht zuerst ihre Wohnfähigkeit zu beweisen, bis ihnen eine eigene Wohnung zur Verfügung gestellt wird. Sozialarbeiter*innen begleiten die in Wohnraum gebrachten Menschen und suchen sie regelmäßig auf, um sie bei sämtlichen Angelegenheiten rund um die Wohnung und anderen sozialer Schwierigkeiten zu unterstützen (vgl. ebd.: 13).

Der Begriff „Wohnfähigkeit“ soll zu einem späteren Zeitpunkt, im 7. Kapitel „Kritik Wohnfähigkeit“, in dieser Arbeit näher analysiert und thematisiert werden, auch mit der Frage, inwiefern die Überprüfung der Wohnfähigkeit eine latente und manifeste Pathologisierung von Obdachlosen mit sich bringen könnte.

Der Soziologe Prof. Dr. Volker Busch-Geertsema stellt fest, dass die Auffassung nach wie vor weit verbreitet sei, dass Wohnungslose ihre sozialen Schwierigkeiten - insbesondere, wenn es sich um Suchtprobleme und psychische Probleme handelt - erst einmal in Einrichtungen, sogenannten „Trainingswohnungen“, „betreuten Wohngemeinschaften“ und anderen Sonderwohnformen bearbeiten und überwinden müssen, bis sie in der Lage seien, eine eigene Wohnung zu beziehen. Busch-Geertsema führt weiter aus, dass der Wohnungsbezug dabei am Ende steht und keineswegs am Beginn der Hilfekette.

„In der Folge verbleiben Wohnungslose oft jahrelang im Ersatzsystem von Übergangsunterkünften und Sonderwohnformen, oft mit hohen finanziellen Kosten für die Kommunen und überörtlichen Kostenträger, aber auch mit nachhaltigen Folgen der Ausgrenzung für die davon betroffenen Menschen“ (Busch-Geertsema 2011).

Busch-Geertsema macht den Vorwurf an derartige Systeme, dass in den Systemen Wohnungslosigkeit nicht beendet, sondern vielmehr verwaltet wird (vgl. Busch-Geertsema 07.03.2015).

Professor Nicholas Pleace, Leiter des Zentrums für Wohnraumpolitik an der University of York in Großbritannien betont, dass mit dem Housing First-Prinzip: obdachlosen Menschen zuerst eine Wohnung und erst im zweiten Schritt den Nutzer*innen eine unbefristete Unterstützung anzubieten, Housing First in eine ‚langfristige politische Strategie‘ eingebettet werden müsse (vgl. Pleace 2017: 106).

Die Berliner Sozialsenatorin Breitenbach und ihr Staatssekretär Fischer schlagen in dem „Masterplan zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030“ eine langfristige politische Strategie vor, bei der entsprechende wohnungspolitische Reformen auf Bundesebene zur Umsetzung des Menschenrechts auf Wohnen hilfreich sein könnten (vgl. Breitenbach/Fischer 2021).

2. GRUNDSÄTZE VON HOUSING FIRST

In Nordamerika und Europa gibt es beachtliche Unterschiede in der Umsetzung der Housing First-Angebote. Die bestehenden Housing First-Angebote basieren alle auf dem Pathways-Modell, das in den frühen 1990er Jahren von Dr. Sam Tsemberis in New York entwickelt wurde. Die zentralen Grundprinzipien von Housing First in Europa basieren auf dem Pathways-Modell, spiegeln jedoch nicht genau das originale Pathway-Modell wider. Nachfolgend werden die acht zentralen Grundprinzipien von „Housing First Europe“ dargestellt, die in Rücksprache mit dem Beirat - bei dem auch Dr. Tsemberis Mitglied war - entwickelt wurden, die dann im Anschluss detaillierter betrachtet werden (Pleace 2016: 28).

1. Wohnen ist ein Menschenrecht
2. Wahlfreiheit und Entscheidungsmöglichkeit
3. Trennung von Wohnung und Betreuung
4. Recovery Orientierung
5. Harm-Reduction
6. Aktive Beteiligung ohne Druck und Zwang
7. Personenzentrierte Hilfeplanung
8. Flexible Hilfen so lange wie nötig

2.1 WOHNEN IST EIN MENSCHENRECHT

Im Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) steht geschrieben, jeder Mensch habe das Recht auf angemessenen Wohnraum. Das Menschenrecht auf Wohnen ist Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und besagt, dass es allen Menschen ermöglicht werden soll, in Sicherheit, Frieden und Würde zu leben (vgl. Pleace 2016: 29-30).

Dies wird nachfolgend detaillierter ausgeführt:

- Rechtssicherheit im Mietverhältnis: Dies beinhaltet den rechtlichen Schutz vor Zwangsräumungen, Schutz vor Schikanierungen durch Vermieter*innen und Schutz vor anderen Bedrohungen einer dauerhaften Niederlassung.
- Leistbarkeit: Die Wohnkosten sollten in einer Höhe zu zahlen sein, dass der Kauf von Nahrungsmitteln, Bildung und der Zugang zum Gesundheitswesen noch gewährleistet werden kann.
- Bewohnbarkeit: Der Wohnraum soll in einem funktionierenden und nutzbaren Zustand sein und den Bewohner*innen ausreichend Schutz und Platz bieten.
- Verfügbarkeit von Infrastruktur: Eine notwendige Infrastruktur, damit die Nutzbarkeit der Wohnung gewährleistet werden kann, muss vorliegen. Sanitärräume, eine Kochmöglichkeit, eine Möglichkeit, Wäsche zu waschen, Abstellgelegenheiten, Heizung, Beleuchtung und adäquate Müllentsorgung müssen in einer Wohnung vorhanden sein.
- Zugänglichkeit: Der Wohnraum sollte für alle Menschen verfügbar sein, die ihn brauchen. Zusätzlich müsste gewährleistet sein, dass auch Menschen mit Behinderungen oder einschränkenden Krankheiten die Möglichkeit haben, in einem Wohnraum so unabhängig wie möglich leben zu können.
- Lage: Grundlegende Versorgungsangebote sollten vorhanden sein, wie zum Beispiel: Bildung, Gesundheitseinrichtungen und Nahversorgung. Der Wohnraum sollte auch den Zugang zur Erwerbstätigkeit und sozialer Teilhabe ermöglichen. Er sollte nicht in einer gesundheitsgefährdenden Umgebung liegen.
- Kulturelle Angemessenheit: Es sollte Personen möglich sein, in ihrem Wohnraum, ein Leben ohne Beeinträchtigung ihrer kulturellen Bedürfnisse zu führen (vgl. ebd.)

Beim Grundprinzip von Housing First liegt die Betonung auf dem ‚Recht des Wohnens‘. Der Wohnraum wird zuerst und nicht zuletzt angeboten. Im Gegensatz zu anderen Konzepten, bei denen wohnungslose Menschen zuerst ihre Wohnfähigkeit beweisen müssen, um eine

eigene Wohnung zu bekommen, wird bei Housing First der Wohnraum ohne jegliche Forderungen zur Verfügung gestellt, dass sich eine wohnungslose Person in einer bestimmten Art und Weise zu verhalten und zu entwickeln hat. Bei Housing First können wohnungslose Menschen auch ohne vorab zusichern zu müssen, sich behandeln zu lassen oder vorher von Drogen oder Alkohol abstinenz zu werden, eine Wohnung beziehen (vgl. ebd.: 30).

Wohnungslose Menschen müssen sich nicht das Recht auf Wohnen verdienen. Die Bedingungen eines Mietverhältnisses sollen von Housing First-Nutzer*innen genauso eingehalten werden, wie von jeder anderen Person, die eine Wohnung mietet. Die Housing First-Nutzer*innen erhalten betreuerische Unterstützung. Die Angebote von Housing First beinhalten regelmäßige Treffen mit den Nutzer*innen und Mitarbeitenden von Housing First, wie z.B. ein wöchentlicher Termin, bei dem auch besprochen wird, ob Probleme mit der Wohnung vorliegen (vgl. ebd.).

2.2 WAHLFREIHEIT UND ENTSCHEIDUNGSFREIHEIT FÜR NUTZER*INNEN

Housing First vertritt einen zentralen Grundsatz, dass Menschen frei entscheiden, wie sie leben möchten. Nachfolgend wird ausgeführt, welche Unterstützungsmöglichkeiten angeboten werden:

- Jeder wohnungslose Mensch, der einen Unterstützungsbedarf hat, hat individuelle Verhaltens- oder Charaktereigenschaften, so dass Angebote nach den „individuellen Bedarfen, Charaktereigenschaften, Verhaltensweisen und Erfahrungen“ der Nutzer*innen ausgewählt werden sollten.
- Um die Bedürfnisse von wohnungslosen Menschen zu verstehen, sollte den Einzelnen genau zugehört werden, um nachvollziehen zu können, welcher Unterstützungsbedarf individuell benötigt wird.
- Durch das genaue Zuhören können die Housing First-Mitarbeitenden angemessen auf die Bedürfnisse und Meinungen reagieren, und der Fokus sollte auf die Stärken der Einzelnen gerichtet werden, anstatt auf die Defizite.
- Die Mitarbeitenden von Housing First sollten darauf achten, dass ihre Angebote nicht bevormundend sind – daher sollten Sie darauf achten, nicht anzunehmen, dass sie die Bedürfnisse der Nutzer*innen besser verstehen als diese Personen selbst.
- Durch Empathie, Akzeptanz und Respekt seitens der Housing First-Mitarbeitenden kann den wohnungslosen Menschen ermöglicht werden, die richtigen Hilfsangebote für sich zu wählen.

- Zu den Angeboten von Housing First gehört, Betroffene zu ermutigen, sich auf die benötigte Betreuung einzulassen. Für Einzelne kann das bedeuten, Schritte in Richtung Reduzierung der Folgeschäden durch Drogen- und Alkoholkonsums anzugehen, oder bei psychischen und physischen Gesundheitsproblemen eine Behandlung anzustreben. Die Unterstützung bei der Eingliederung in eine Gemeinschaft, sowie der Auf- oder Wiederaufbau eines sozialen Netzwerks gehören ebenso zu den Hilfsangeboten. Die Mitarbeitenden von Housing First können in ihren Beratungen den wohnungslosen Menschen Möglichkeiten aufzeigen, durch die ermöglicht werden kann, positive Veränderungen in das Leben der Betroffenen zu bringen (siehe Kapitel 2.6 „Aktive Beteiligung ohne Druck und Zwang“).
- Um den individuellen Bedürfnissen der Housing First-Nutzer*innen gerecht zu werden, sollen die Angebote flexibel, einfallreich und auf unterschiedliche Bedürfnisse abgestimmt sein. Mitarbeiter*innen sollen stets ein ‚klar definiertes Set von Unterstützungsleistungen‘ verfolgen, dabei aber nicht die individuellen Bedürfnisse der Nutzer*innen vernachlässigen.
- Housing First-Nutzer*innen sollten keine Hilfsangebote bekommen, die sie eigentlich nicht brauchen. Die Voraussetzung dafür sei das Erkennen der Stärken und Ressourcen der Nutzer*innen, die bereits vorhanden, bzw. sich mit der Zeit weiter entwickeln können (vgl. ebd.: 31).

2.3 TRENNEN VON WOHNEN UND BETREUUNG

Wohnen ist getrennt von der Betreuung zu betrachten. Das Menschenrecht auf Wohnen wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass Nutzer*innen sich zur Betreuung verpflichten, um einen Anspruch auf eine Wohnung zu erhalten:

- Nutzer*innen von Housing First können eine Wohnung bekommen, selbst wenn sie nicht abstinent leben, die Behandlung einer psychischen Erkrankung ablehnen, oder andere Angebote nicht annehmen.
- Housing First setzt nicht voraus, dass Nutzer*innen ihre Verhaltensweisen ändern oder eine Behandlung annehmen müssen, um in ihrem Wohnraum bleiben können. Nutzer*innen werden dabei unterstützt, Mietvertragsbedingungen zu den gleichen Konditionen zu bekommen, wie jeder andere Mensch auch einen Wohnraum anmieten würde. Dennoch sind bei Housing First regelmäßige Termine mit Mitarbeiter*innen vorgesehen. Bei diesen Terminen geht es unter anderem um die Wohnungssicherung. Das Konzept Housing First sieht vor, dass Nutzer*innen, die ihr Verhalten nicht ändern oder die eine Behandlung ablehnen, nicht automatisch aus ihrer Wohnung verwiesen werden.

- Sollte es dazu kommen, dass Nutzer*innen, ihre Wohnung verlassen müssen, dann sollte dies ausschließlich durch Vermieter*innen wegen Mietrückständen oder Hausordnungsverstößen erfolgen. Bei Housing First können Nutzer*innen bei der Umsiedlung weiter unterstützend zur Seite stehen. Das Unterstützungsangebot wird durch Housing First fortlaufend gewährleistet und ist nicht an eine bestimmte Wohnung gebunden. Deshalb können Housing First-Angebote auch bei einem Wohnsitzwechsel oder in einer Krisensituation fortgesetzt werden. Krisensituationen könnten sein, dass Menschen z.B. in eine psychiatrische Klinik kommen, oder eine Haftstrafe verbüßen müssen. Die Mitarbeitenden von Housing First werden versuchen, die Sicherung des Wohnraums zu gewährleisten oder einzurichten, dass ein neuer Wohnraum für die Zeit danach gefunden wird (vgl. ebd.: 33-34).

Bei Housing First sind Wohnen und Betreuung noch in einem weiteren, positiven Sinne getrennt, was so viel heißt, dass Unterstützung so lange wie nötig angeboten wird (siehe Kapitel 2.8 „Flexible Unterstützung so lange wie nötig“). Falls von den Nutzer*innen die Housing First-Angebote nicht mehr in Anspruch genommen werden möchten, können sie weiterhin in der bestehenden Wohnung bleiben. Im Gegensatz zu anderen Angeboten der Wohnungslosenhilfe ist Housing First an Personen und nicht an den Wohnraum gebunden (vgl. ebd.).

2.4 RECOVERY ORIENTIERUNG

Bei der ‚Recovery Orientierung‘¹ wird die Achtsamkeit auf das Wohlbefinden der/des Einzelnen gelegt. Dabei wird besonders die physische und psychische Gesundheit der Einzelnen betrachtet, sowie auch das soziale Umfeld (wie z.B. Partnerschaft, Familie, Freunde oder Bekannte). Zudem wird die Reichweite der sozialen Inklusion hinzugezogen, Teil einer Gemeinschaft zu sein und aktiv an der Gesellschaft Teil zu haben (vgl. ebd.: 35).

„Das Konzept von Recovery kann von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden, aber die Erlangung von Sinnhaftigkeit für jede/jeden Einzelnen, mit der Aussicht auf ein besseres und sichereres Leben, steht immer im Mittelpunkt. Der Fokus liegt bei der Person, die sich „recovered“ und selbst die Richtung für sein/ihr zukünftiges Leben bestimmt (Pleace 2016: 35).

¹ Recovery (engl.) wird im Deutschen am besten mit „Genesung“ oder „Wiederherstellung“ übersetzt. In Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen erlangt das Recovery-Konzept eine besondere Bedeutung. Hier kann Wiederherstellung als ein sehr persönlicher Prozess verstanden werden, der durch die Betroffenen auf dem Weg zurück zu einem erfüllten und hoffnungsvollen Leben durchlaufen wird. Das Recovery-Modell entwickelt sich in verschiedenen Ländern zunehmend zu einer Leitvorstellung für die Gestaltung der psychiatrischen Versorgung (Universität Leipzig – Medizinische Fakultät o.J).

Angebote der Recovery Orientierung ermutigen aktiv zu folgendem:

- Behandlung von psychischen und physischen Gesundheitsproblemen
- ‚Harm-Reduction‘ in Bezug auf Drogen- und Alkoholkonsum
- Verhaltensänderungen, um Gesundheitsrisiken zu reduzieren und für mehr Wohlbefinden zu sorgen
- Bewusstseinsbildung in dem Sinne, dass positive Veränderungen möglich sind und ein besseres Leben eine realistische Option für die Nutzer*innen von Housing First ist (vgl. ebd.).

Die Recovery-Orientierung sollte bedachtsam genutzt werden und mit dem Fokus darauf, dass die Nutzer*innen Wahlfreiheit und Entscheidungsmöglichkeiten haben. Die Angebote von ‚Recovery‘ sollten immer die eigenen Entscheidungen der Nutzer*innen widerspiegeln mit ihren Wünschen, in welche Richtung sich ihr Leben entwickeln könnte (vgl. ebd.: 35). Die Ausrichtung der Recovery Angebote braucht ‚Realismus und Bodenständigkeit‘, aber es sollten keine konkreten Prognosen gemacht werden, welche Art von Leben ein/e Housing First Nutzer*in letztendlich für sich erlangen kann (vgl. ebd.: 36).

2.5 HARM-REDUCTION

Das Konzept ‚Harm-Reduction‘² beinhaltet den Grundgedanken, dass die Beendigung eines multiplen Konsums von Drogen und Alkohol ein komplexer Prozess ist. Mittlerweile wird davon ausgegangen, dass Angebote, die mit Abstinenz oder Entzug verbunden sind, für viele Betroffene nicht gut funktionieren. In nördlichen Ländern Europas wie Finnland oder England hat sich das Konzept von Harm-Reduction als Standard etabliert – auch in Frankreich wird das Konzept ebenfalls seit einigen Jahren angewendet. Es sei zu betrachten, dass bei wohnungslosen Menschen, die hohe und komplexe Bedarfe mit sich bringen, die Angebote, die auf Harm-Reduction beruhen, wirksamer sein können als Angebote, die auf Abstinenz oder Entzug basieren (vgl. ebd.: 37).

„Ein ganzheitlicher Ansatz, welcher alle Ursachen und Auswirkungen von Drogen- und Alkoholkonsum adressiert, ist zentral für die Philosophie von Harm-Reduction. Gleichfalls versucht Harm-Reduction, Nutzer*innen zu überzeugen und dabei zu unterstützen, ihr Verhalten in Bezug auf schädlichen Drogen- und Alkoholgebrauch zu ändern. Harm-Reduction stellt Betreuung und Behandlung zur Verfügung, verlangt aber nicht die Abstinenz von Drogen und Alkohol (Pleace 2016: 37).

² Niedrigschwellige Hilfen sind auf die unmittelbare Reduzierung der mit dem Substanzkonsum verbundenen Risiken gerichtet. Es geht darum, Verschlimmerung zu verhindern („harm reduction“). Gleichzeitig werden vorhandene Potenziale der Betroffenen stabilisiert, ohne dass sie unmittelbar zur Substanzmittel-Freiheit beitragen müssen. Die Abstinenz ist also keine Vorbedingung, um solche Maßnahmen in Anspruch zu nehmen (vgl. Deutscher Caritas Verband e.V. 2023).

Bei dem Ansatz der Harm-Reduction sei das Ziel ‚Harm‘ (den Schaden) zu reduzieren, anstatt ihren Drogen- und Alkoholgebrauch zu beenden. Bei dem Ansatz werden die Nutzer*innen dabei unterstützt, den problematischen Konsum zu minimieren und zu lernen, damit umzugehen. Auch Menschen, die abstinent werden wollen, können mit dem Harm-Reduction-Ansatz dabei unterstützt werden, ihren Konsum von Drogen und Alkohol zu reduzieren. Bei Housing First spielt Harm-Reduction eine wesentliche Rolle, da ein eigenständiges Wohnen auch jenen angeboten werden, die sich weigern, mit dem Gebrauch von Alkohol und Drogen aufzuhören (vgl. ebd.).

2.6 AKTIVE BETEILIGUNG OHNE DRUCK ODER ZWANG

„Aktive Beteiligung ohne Druck und Zwang“ (active engagement without coercion) ist eine amerikanische Terminologie und kann als eine auffordernde, jedoch nicht aggressiv bedrängende Art beschrieben werden, mit Housing First Nutzer*innen zu arbeiten. Die Betonung liegt in der positiven Einbindung der Housing First Nutzer*innen, damit die Überzeugung gestärkt wird, dass Recovery möglich ist. Aktive Beteiligung ohne Druck und Zwang ist eine Technik, die bei Housing First angewendet wird, um die Umsetzung der Recovery-Orientierung zu gewährleisten (Pleace 2016: 38).

Das Ziel der beiden Ansätze der ‚Harm-Reduction‘ und der ‚Recovery-Orientierung‘ ist es, Nutzer*innen von Housing First dazu zu ermutigen, Hilfen, die sie benötigen, anzunehmen. Zudem werden Housing First-Nutzer*innen auch darin bestärkt, sich konstruktiv mit eigenen Anteilen ihrer Verhaltensmuster auseinanderzusetzen, die eine Gefährdung für ihren „nachhaltigen Ausstieg aus der Wohnungslosigkeit“, gesundheitliche Aspekte, Lebensqualität und ihr Wohlbefinden sein könnten. Es sollen keine Sanktionen gegen Nutzer*innen von Housing First ausgesprochen werden, „falls sie sich in einer gewissen Art und Weise verhalten oder nicht verhalten“. Housing First Mitarbeitende sollten den Nutzer*innen nicht vorschreiben, wie sie sich zu verhalten haben, und es darf von Housing First Mitarbeitenden weder Verweigerung vom Zugang zu Wohnraum geben noch darf ein bereits bestehender Wohnraum als Druckmittel benutzt werden. Ebenso wenig darf es deshalb zur Beendigung der Betreuung und Unterstützung kommen. Bei dem Fall, dass die Sicherheit von Mitarbeitenden gefährdet ist, kann es erforderlich sein, eine Betreuung entweder zeitweilig oder auch permanent zu beenden. Gleichwohl sollen bei Housing First die Grundprinzipien der Recovery-Orientierung umgesetzt werden. Betreuung, Behandlung und Beratung sollten immer verfügbar sein. Des Weiteren sollen positive Veränderungen der Gesundheit, des Wohlbefindens, der sozialen Inklusion sowie insgesamt ein besseres Leben ermöglicht werden. Die Mitarbeitenden können als Methoden Gespräche, Empfehlungen, Informationsweitergabe, Unterstützung und Beratung anwenden, um dies zu erreichen (vgl., ebd.: 38).

2.7 PERSONENZENTRIERTE HILFEPLANUNG

„Housing First Angebote arbeiten mit personenzentrierter Hilfeplanung. Das bedeutet im Wesentlichen die Organisation von Betreuung und Behandlung rund um die Bedürfnisse der individuellen Nutzer*innen. Dieser Fokus spiegelt die Bedeutung von Wahlfreiheit und Entscheidungsmöglichkeit für die Nutzer*innen wider. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass sich das Housing First Angebot rund um die Personen der Nutzer*innen organisiert und adaptiert und nicht von den Nutzer*innen verlangt wird, sich an das Housing First Angebot anzupassen“ (Pleace 2016: 39).

Im Vergleich zu Wohnungslosenhilfe-Einrichtungen, bei denen erwartet wird, dass ein bestimmter für alle Betroffenen ähnlich gestalteter Weg mit fest umrissenen Angeboten gegangen wird, ermutigt Housing First jede/n Einzelne/n zu Recovery-Orientierung. Aus den verschiedenen Angeboten kann ein individueller Weg gestaltet werden, der zu der jeweiligen Person und ihrem Vorhaben am besten passt. Alle Housing First Nutzer*innen werden ermutigt und unterstützt, den selbstgewählten Lebensentwurf zu verwirklichen. Eine wichtige Rolle spielt hierbei, dass die Nutzer*innen eigene Entscheidungsmöglichkeiten haben – auch für die Wahl, welche Art von Betreuung und Behandlung sie erhalten möchten. Nachfolgend wird aufgeführt, wie eine ‚personenzentrierte Hilfeplanung‘ bei Housing First verstanden wird:

- Housing First beschäftigt sich mit allen Bereichen des selbst gewählten Lebens, die das Leben für Einzelne lebenswert machen. Fragen wie: Was lohnt sich für die Nutzer*innen, was bereichert sie, was steigert ihr Wohlbefinden, was erhöht ihre Lebenszufriedenheit? gehen darüber hinaus, ob ihr Wohnraum angemessen ist und/oder ob Betreuung und Behandlung den richtigen Umfang haben.
- Housing First geht auf die Bedürfnisse ein von Nutzer*innen bezüglich sozialer Inklusion ein. Soziale Inklusion beinhaltet Aspekte wie ‚funktionierende soziale Netzwerke‘ (dazu können Freund*innen, und/oder Familie, und/oder eine Partnerschaft gehören), Partizipation, die als Teil einer Nachbarschaft und der Gesellschaft gesehen wird und bedeutet, nicht isoliert zu sein und Möglichkeiten zum Gemeinwohl beizutragen, wie zum Beispiel durch ein Ehrenamt, eine bezahlte Arbeit oder durch andere produktive Aktivitäten. Es konnte bereits nachgewiesen werden, dass soziale Inklusion sowohl die Gesundheit und das Wohlbefinden verstärken kann und einen positiven Effekt auf das Selbstwertgefühl hat (vgl. Cohen, S. and Wills, T. (1985) Stress, Social Support and the Buffering Hypothesis Psychological Bulletin, 98: 310-357 zitiert nach: Pleace 2016: 39).
- Housing First verfügt über ein breites Spektrum an Angeboten, die der personenzentrierten Hilfeplanung zugrunde liegen. Die Angebotsspanne reicht von der Anleitung zur Haushaltsführung bis hin zur Sicherung des Mietverhältnisses. Das Training von praktischen Fähigkeiten wie Kochen, Haushaltsplanung, Einkaufen, Rechnungen verwalten,

Schulden- und Finanzberatung gehören ebenso zu den Angeboten wie auch die Hilfe beim Dekorieren und Einrichten. Die Angebote können bei einer personenzentrierten Hilfeplanung im Bereich der sozialen Unterstützung auch umfassen, dass Nutzer*innen dabei unterstützt werden, Freundschaften wieder aufzunehmen und an positiven Beziehungen zu Angehörigen zu arbeiten. Wie bereits oben beschrieben, kann Housing First ebenfalls zur Verbesserung der sozialen Integration beitragen. Nutzer*innen können ermutigt werden, Bildungs- oder Trainingsangebote wahrzunehmen, eine künstlerische Betätigung aufzunehmen, einer ehrenamtlichen Arbeit oder eines bezahlten Jobs nachzugehen. Außerdem können sie bei Aktivitäten unterstützt werden, die zum Gemeinwohl beitragen. Zudem kann eine personenzentrierte Hilfeplanung im Hinblick auf Gesundheit und Wohlbefinden die Nutzer*innen dazu ermutigen, eine notwendige Behandlung anzunehmen (vgl. Pleace 2016: 39).

Eine Priorität von Housing First ist die Verwirklichung von Menschenrechten und menschlichen Bedürfnissen von wohnungslosen Menschen und bezieht ‚das Recht auf Wohnen‘ und ‚das Recht, eine angemessene Lebensqualität zu erreichen‘ mit ein. Housing First könnte keine substanzielle Antwort auf Wohnungslosigkeit liefern, wenn wohnungslose Personen mit hohem Unterstützungsbedarf lediglich in Wohnraum mit Unterstützungsangebot untergebracht werden würden und hebt hervor, dass deshalb eine ‚flexible und individualisierte Unterstützung‘ essenziell sei. Eine ‚personenzentrierte Hilfeplanung‘ sollte folgende Merkmale haben (vgl. ebd.: 38-39):

- Housing First Nutzer*innen bekommen die Hilfe, die sie brauchen. Die Voraussetzung dafür sei das Erkennen der Stärken, welche die Nutzer*innen schon haben bzw. mit der Zeit weiterentwickeln.
- Die Sicherstellung, dass Nutzer*innen im Mittelpunkt jeder Entscheidung stehen, die ihr Leben beeinflusst.
- Das Verständnis kann dafür entwickelt werden, welche Erwartungen Nutzer*innen von ihrem eigenen Leben haben und wie sie es gestalten möchten. Dies kann auch beinhalten, in Betracht zu ziehen, wie sie eigene Beziehungen gestalten wollen, wo sie ihren Platz in der Gesellschaft sehen und wie sie ihre Zeit verbringen möchten.
- Housing First Mitarbeiter*innen sollen bei ihrer Arbeit gewährleisten, dass die Erwartungen der Nutzer*innen an ihr Leben, ihre Lebensqualität, die Handhabung von Gesundheitsrisiken, der Schutz ihres Wohlbefindens und das Aufrechterhalten einer gesicherten Wohnmöglichkeit im Mittelpunkt des Handelns von Housing First stehen.
- Eine ‚personenzentrierte Hilfeplanung‘ könne auch bedeuten, dass Nutzer*innen andere Schwerpunkte für eine bessere Wahl halten können als jene, die von Housing First an-

geboten werden. Schlussendlich unterstützt und ermutigt Housing First wohnungslose Menschen in Richtung Recovery, aber Mitarbeiter*innen können nicht von den Nutzer*innen verlangen, dass sie einen bestimmten Weg wählen müssen (siehe Kapitel 2.6 „Aktive Beteiligung ohne Druck und Zwang“) (vgl. ebd.: 40).

2.8 FLEXIBLE UNTERSTÜTZUNG SO LANGE WIE NÖTIG

„Housing First betont das Recht auf Wohnen in dem Sinne, dass der Kontakt zu Nutzer*innen auch dann aufrechterhalten wird, wenn diese delogiert werden. Wenn ein/eine Housing First Nutzer*in delogiert wird, weil er/sie Mietrückstände hat, unleidliches Verhalten gegenüber Nachbar*innen zeigt oder Sachbeschädigung verübt hat, bleibt Housing First mit dieser Person in Kontakt und versucht neuerlich eine Wohnmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Ebenso wird Housing First mit Nutzer*innen weiterarbeiten, die nicht mehr in der Lage sind, allein zu wohnen und daher ihre Wohnung auflassen müssen“ (Pleace 2016: 41).

Nutzer*innen, die bei Housing First ihre Wohnung verlieren, werden nicht allein gelassen, um mit der Situation zurechtzukommen. Die Housing First Angebote bleiben für die Nutzer*innen weiterhin verbindlich, wodurch die Sicherstellung des persönlichen Rechts auf Wohnen gewährleistet wird. Die Grundprinzipien: Wahlfreiheit und Entscheidungsmöglichkeit, personenzentrierte Hilfeplanung, Recovery-Orientierung und Harm-Reduction untermauern dieses zentrale Charakteristikum von Housing First-Angeboten. Housing First-Angebote sind so gestaltet, dass sie flexibel und kreativ auf individuelle Konstellationen von Bedürfnissen eingehen können, zumindest in Bezug auf finanzielle Ressourcen, zu denen das Housing First-Angebot Zugang hat. Da sich Betreuungsbedarfe individuell verändern und steigen oder sinken können – kann Housing auf derartige Bedarfsänderungen flexibel reagieren. Bei Housing First liegt der Fokus auf der Betreuung der Nutzer*innen und ist nicht ortsgebunden. Dadurch können Housing First-Mitarbeitende mit Menschen in Kontakt bleiben, die ihren aktuellen Wohnraum verloren haben, wenn beispielsweise jemand im Krankenhaus behandelt wird oder eine kurze Haftstrafe verbüßen muss. Flexible Angebote sollen nur so lange angeboten werden, wie eine Unterstützung nötig ist. Viele der Housing First Nutzer*innen haben viele Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte, in Wohnungsloseneinrichtungen, Pensionen, Notunterkünften, in besetzten Häusern oder auf der Straße verbracht. Daher ist für die Nutzer*innen das Wohnen im eigenen Zuhause keine alltägliche Erfahrung. Es kann ein gewisser Zeitraum benötigt werden, um gewährleisten zu können, dass sich Gesundheit, Wohlbefinden und die soziale Inklusion der Nutzer*innen so positiv wie möglich weiterentwickeln. Aufgrund dessen wird der Betreuungsbedarf nicht immer gleich hoch sein, und auch Bedarfe können sich im Laufe der Zeit verändern. Die Betreuung sollte nur bis zu dem Punkt aufrechterhalten werden, an dem Housing First für die Nutzer*innen nicht mehr nötig ist.

Zu diesem Zeitpunkt können entweder weniger intensive Angebote ausreichen, oder es wird gar kein Betreuungsangebot mehr benötigt (vgl. ebd.: 41).

Neben gemeinsamen Grundprinzipien gibt es bei Housing First-Angeboten auch ein Set von gemeinsamen Zielvorgaben, die nachfolgend zusammengefasst werden:

- Sicherstellung der Wohnstabilität
- Stärkung/Wiederherstellung von Gesundheit und Wohlbefinden
- Unterstützung von sozialer Inklusion durch:
 - Integration in eine Gemeinschaft
 - Aufbau eines sozialen Netzwerkes
 - Zugang zu sinnstiftenden und produktiven Aktivitäten (vgl. ebd.: 41-42).

3. KOSTEN VON HOUSING FIRST PROJEKTEN

Zu den Kosten bei Housing First beschreibt Busch-Geertsema, dass ein Kostenvergleich mit herkömmlichen Angeboten des Hilfesystems sich generell schwierig gestaltet. Busch-Geertsema stellt fest, dass nicht nur reine Projektkosten gegenübergestellt werden müssten, sondern auch z.B. Einsparungen in anderen Hilfesystemen wie z.B. im Gesundheitswesen (z.B. Rettungseinsätze), oder auch durch Haftvermeidungen berücksichtigt werden müssten (vgl. Busch-Geertsema 2013: 504). Es konnte im Rahmen von Housing First Europe für mehrere Städte eine hohe Effizienz der eingesetzten Mittel nachgewiesen werden, dennoch brauche es noch weiteren Forschungsbedarf mit Langzeitstudien und robusteren Daten (vgl. ebd.: 508).

Einsparungen im Polizei- und Justizsystem seien möglich, da insbesondere Menschen mit komplexen Problemlagen generell hohe Kosten in den Bereichen verursachen (vgl. ebd.: 161). Zudem kann angemerkt werden, dass sich Einsparungen im Gesundheitsbereich wie z.B. in der medizinischen Gesundheitsversorgung, in psychiatrischen Gesundheitsdiensten und in Angeboten der Suchthilfe feststellen lassen (vgl. Europäische Kommission 2016: 28; Pleace 2016: 73). Diese Einsparungen lassen sich so erklären, dass notwendige Kontakte von Housing First-Nutzer*innen mit den medizinischen Einrichtungen verringert werden, beziehungsweise, dass der Bedarf nach medizinischer Behandlung sinkt (vgl. Pleace 2016: 69).

Es ist ratsam, Gesundheitsdienstleistungen bei der Finanzierung von Housing First-Projekten mit einzubeziehen. Allerdings kann sich die Einbeziehung als schwierig gestalten, da die Zuständigkeit für die Investition in ein Housing First Projekt auf einer anderen Ebene liegt, auf der dann die Einsparungen erzielt werden können (vgl. Europäische Kommission 2016: 28).

Zudem ist hervorzuheben, dass „insbesondere dann, wenn die Unterstützung nicht jenen zugutekommt, die den größten Bedarf aufweisen und am meisten externe Dienstleistungen beanspruchen“, sich Kostenersparnisse nicht immer feststellen lassen (vgl. ebd.: 15). Die Europäische Kommission könne aber feststellen, dass es „in jedem Fall wichtiger sei, die Kostenwirksamkeit des Konzepts herauszustellen als umfangreiche Einsparungen zu versprechen“ (vgl. Europäische Kommission 2016: 28).

4. EVALUATIONEN AUS DURCHGEFÜHRTEN HOUSING FIRST PROJEKTEN

Der Soziologe Busch-Geertsema berichtet in seinem Vortrag „Vom Modellprojekt zum Regelangebot – Housing First-Angebote langfristig organisieren und finanzieren“, dass es eine Fülle internationaler Studien zur Wirksamkeit von Housing First gibt. Es gibt zwei Überblicksstudien von August 2022, eine aus Kanada und eine aus Australien, die sich jeweils alle Evaluationen aller durchgeführten Housing First Projekte in Australien, Kanada, USA und Europa anschauen. Nach Busch-Geertsema wird mit den Studien erneut verdeutlicht, wie erfolgreich diese Projekte insbesondere beim Wohnungserhalt seien (vgl. Busch-Geertsema 2023: 5:25 - 6.00).

Bei dem Housing-First-Ansatz in den USA konnte mit Forschungsansätzen nachgewiesen werden, dass durch die schnelle Wohnungsversorgung - auch bei denjenigen Wohnungslosen mit komplexen Sucht- und psychischen Problemen (und mit ‚Doppeldiagnosen‘) deutlich bessere Ergebnisse erzielt werden konnten, als bei tradierten Ansätzen (vgl. Busch-Geertsema 2014: 156 – 157).

In Berlin wurde das weiterentwickelte Konzept seit 2018 mit „Housing First Berlin“ und „Housing First für Frauen Berlin“ in zwei Modellvorhaben erprobt. Da die Ergebnisse der ersten Projektphase überzeugend waren, beschloss das Land Berlin die Weiterführung und Ausweitung der Förderung von Housing First und stellt hierfür in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 6,1 Millionen Euro bereit (vgl. Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen 2022).

Sandra Brunner von den Linken sagte am 20. Oktober 2022 in der 18. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin, die Wohnstabilität der Mieter*innen der Housing First-Projekte in Berlin sei sehr hoch, so dass es deshalb richtig sei, dass Rot-Grün-Rot im Doppelhaushalt

die Mittel für Housing First Berlin und Housing First für Frauen verdoppelt habe (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin 2022).

Zum Ende von ein bis dreijährigen Housing First Studien konnte belegt werden, dass bis zu 80% der ehemals wohnungslosen Menschen in „normalen“ mietvertraglich abgesicherten Wohnraum lebten, ganz unabhängig von einem gegebenenfalls vorliegenden Bedarf an weitergehender Beratung oder (psychologischer) Behandlung (vgl. Steffen, Henke 2018: 60).

5. THEORETISCHE BETRACHTUNG VON WOHNEN ALS MENSCHENRECHT

Aus der Unterzeichnung der Deklaration der Menschenrechte ergibt sich nach der Überzeugung von Vertretern der Wohnungslosenhilfe in Deutschland eine Verpflichtung öffentlicher Institutionen zur Hilfe und Unterstützung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen (vgl. Füller 2021: 176).

„Durch die unfreiwillige Obdachlosigkeit werden wichtige Individualrechte, wie Recht auf Leben, auf Gesundheit, auf körperliche Unversehrtheit und auf Menschenwürde gefährdet. Diese fundamentalen Grund- und Menschenrechte stehen allen (...) Menschen zu“ (Ruder 2015 in: Füller 2021: 176).

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) hatte im Jahr 2001 in ihrem Grundsatzprogramm aufgrund der prekären Situation von wohnungslosen Menschen und ihrer Ansprüche auf fundamentale Menschenrechte wesentliche Ziele der Hilfe vereinbart. Es werden folgende Ziele beschrieben, mit denen vorausgesetzt wird, dass auch wohnungslose und obdachlose Menschen über Ressourcen und Qualitäten verfügen, die ein selbstständiges und selbstverantwortliches Leben möglich machen, wenn sie Unterstützung bekommen. Einmal geht es um die Erschließung ‚lebensnotwendiger materieller Ressourcen‘. Als weiteres Ziel benennt die BAG W die Förderung von Arbeit und Beschäftigung. Für Menschen, die von Armut betroffen sind, wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind, kann Arbeit und Beschäftigung von hohem Wert sein. Erfahrungen mit wohnungslosen Menschen zeigen, dass sie bei regelmäßigen Beschäftigungen ein gesundes Selbstvertrauen entwickeln (vgl. Füller 2021: 177).

Zusätzlich sollen Hilfeangebote auch zum Ziel haben:

- die Verbesserung ihrer prekären psychosozialen Situation
- die Stärkung ihrer „Selbsthilfekräfte und (des) Selbstvertrauen(s)“
- die Überwindung ihrer sozialen Isolierung
- die Bewältigung „persönlicher Lebenskrisen“

Vorrangig stehen jedoch die folgenden Punkte als Ziel allen Handelns im Vordergrund:

- die Verminderung der Wohnungslosigkeit, und zwar durch
- die Verhinderung von Wohnungsverlust, oder
- die Vermittlung menschenwürdiger Wohnungen (vgl. BAG W 2001, zit.n.: Füller 2021: 177).

5.1 MENSCHENRECHTE IN VERBINDUNG MIT HOUSING FIRST

Spricht man über eine würdevolle Unterbringung und über Menschenrechte, steht das Konzept Housing First mit seiner Versorgung – im Unterschied zum Obdach – zum Ausgangs- und nicht Endpunkt der Überwindung von Obdachlosigkeit. Ein zentraler Referenzpunkt dieses Konzepts ist das ‚Recht auf Wohnen‘, das sich aus Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („Recht auf Wohlfahrt“) und aus Art. 11 des UN-Sozialpakts („Recht auf einen angemessenen Lebensstandard“) ableitet, worauf im nächsten Kapitel näher eingegangen wird (vgl. Busch-Geertsema 2012).

5.2 DIE MENSCHENRECHTE IN VERBINDUNG MIT §§ 67 FF., SGB XII

In Deutschland sind die Menschenrechte als Grundrechte weitgehend auch in der Verfassung als unmittelbar geltendes Recht institutionalisiert. Deshalb gibt es für die Durchsetzung der Menschenrechte eine recht gute Ausgangslage. Dies gilt allerdings unter anderem nicht für die Artikel 6 (Arbeit) und Artikel 11 (Wohnen) des UN-Sozialpaktes, deren Aufnahme in die Verfassung bisher in der Politik und im Rechtssystem sehr umstritten ist. In Artikel 1 Grundgesetz heißt es:

„(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“ (BAG W 2021: 4).

In Art. 1 Abs. 2 GG wird Bezug auf die „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte“ genommen. Durch die grundgesetzliche Verankerung der Menschenrechte als Grundrechte im Grundgesetz gilt die Bindungswirkung als unmittelbar geltendes Recht für Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung (Art. 1 Abs. 3 GG). Daher sind alle staatlichen Instanzen verpflichtet, die Menschenwürde aktiv zu achten und zu schützen. In Art. 20 Abs. 1 GG wird festgelegt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat ist, und das Bundesverfassungsgericht hieraus in der Regel einklagbare Sozialleistungsansprüche ableitet. Neben dem Grundgesetz gibt es auch völker-

rechtliche Verträge, die bedeutsam sind und in denen die Menschenrechte festgehalten wurden. Im Jahr 1976 wurden mit dem UN-Sozialpakt die Menschenrechte international rechtlich verbindlich anerkannt. Jeder Staat, der den Sozialpakt unterzeichnet hat, verpflichtet sich dazu, „die Menschenrechte in seinem gesamten Handeln zu schützen, zu achten und zu gewährleisten“. Der UN-Sozialpakt enthält das Recht auf Wohnen und Existenzminimum (Art. 11), auf Arbeit (Art. 6), Familie und Kinder (Art. 10), Gesundheit (Art. 12) und Bildung (Art. 13). Auch Deutschland hat den Sozialpakt unterzeichnet und ist deshalb verpflichtet, die dort verbrieften Rechte zu fördern (vgl. BAG W 2021: 4).

„Die im UN-Sozialpakt kodifizierten Menschenrechte sind rechtlich den einfachen Bundesgesetzen gleichgestellt und gehen Landesgesetzen vor. Prinzipiell haben alle Unterzeichnerstaaten die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten“ (BAG W 2021: 4).

Im Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte steht geschrieben: „Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen ...“ (Vereinte Nationen 1948). In der deutschen Verfassung wird ein angemessener und bezahlbarer Wohnraum für alle Bürger*innen gewährleistet und gehört nach der fortlaufenden Rechtsprechung zum „soziokulturellen Existenzminimum“ hinzu (vgl. Eckhardt/Meier 2021: 328).

„Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den durch die Sozialgesetzbücher II und XII ausgestalteten Grundsicherungsleistungen (vom Februar 2010) wurde das Recht auf Sicherung des „soziokulturellen Existenzminimums“ nachdrücklich bestätigt“ (Gillich 2021 in: Eckhardt/Meier 2021: 328).

Aus dem ‚Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes‘ in Verbindung mit der ‚Garantie der Menschenwürde‘ ergibt sich ein ‚Regelungs- und Gestaltungsauftrag‘ für die Politik. Die Beschreibung des ‚soziokulturellen Existenzminimums‘ umfasst ausdrücklich auch das Wohnen. Anhand des Sozialrechts können Ansprüche eingeklagt werden und findet beispielsweise Ausdruck in der Finanzierung einer angemessenen Unterkunft oder im Wohngeld. Mit der besonderen Rechtsform, Maßnahmen zur Beseitigung der Obdachlosigkeit im Polizei- und Ordnungsrecht der jeweiligen Bundesländer durchzuführen, ergeben sich Unterbringungsansprüche für wohnungslose Menschen. Die unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt durch die Polizei-, Ordnungs- und Sicherheitsgesetzen – im Gegensatz zur freiwilligen Obdachlosigkeit – eine gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar (vgl. Eckhardt/Meier 2021: 328).

Menschen ‚ohne festen Wohnsitz‘ sind auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. In den gesetzlichen Grundlagen stehen umfassende

materielle und persönliche Hilfen geschrieben, die darauf abzielen, „die besonderen sozialen Lebenslagen von Menschen in Wohnungslosigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder wenigstens ihre Verschlimmerung zu verhüten, die von den betroffenen Personen nicht selbstständig bewältigt werden können (§ 67 SGB XII)“ (vgl. Eckardt/Meier 2021: 332).

Die BAG Wohnungslosenhilfe e.V. beschreibt die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67-69 SGB XII als die ‚einzige leistungsrechtliche Vorschrift‘, die an die Verbindung besonderer Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten anknüpft. Ferner beschreiben sie, dass sich damit nicht allein auf Hilfemaßnahmen beschränkt wird, die jeweils nur einen Teilbedarf decken. Mit diesem umfassenden Hilfeansatz werden sowohl die unterschiedlichen Problemlagen, die geprägten komplexen Lebenssituationen der Betroffenen als auch die fehlenden oder eingeschränkten Fähigkeiten, diese aus eigenen Kräften zu überwinden, anerkannt und integriert (vgl. BAG W 2021: 2).

Die BAG W konstatiert, dass Hilfen für Menschen, die mit Wohnungsnotfällen und sozialen Schwierigkeiten mit einer Reihe von Extremsituationen konfrontiert seien und regt an, die Bedeutung der menschen- und grundrechtlichen Normen für das Hilfesystem zu hinterfragen. Die BAG W begründet es damit, dass die ‚extreme soziale Exklusion‘ von Wohnungslosigkeit, die betroffenen Menschen so weit von einer „normalen“ gesellschaftlichen Existenz wegführt, so dass die Aufrechterhaltung der elementaren Grund-, bzw. Menschenrechte in dieser Lebenslage bedroht sei. In Hinblick auf die Menschenrechte führt die BAG W in ihren Grundsatzpositionen aus, dass die §§ 67 ff. SGB XII und die dazugehörige Rechtsverordnung als ein effektives Instrument genutzt werden kann, elementare Menschenrechte kontrollieren und durchzusetzen zu können. Im Bereich der Wohnungslosenhilfe hat sich die Soziale Arbeit auf einen ‚menschenrechtlichen, bzw. grundrechtlichen Arbeitsansatz‘ verpflichtet, um diese Gefährdung abzuwehren und zu überwinden. Die BAG W konstatiert, dass die Beteiligten im Hilfesystem für Wohnungsnotfälle, die Sozialgesetzgebung, die Rechtsprechung und die öffentliche Verwaltung vor dem Hintergrund dieser grundrechtlichen und menschenrechtlichen Verpflichtungen angehalten seien, darauf zu achten, die Grund- bzw. Menschenrechte bei diesem Personenkreis einzuhalten und sie aktiv zu schützen (vgl. ebd.: 4).

6. BEGRIFFSBESTIMMUNG VON WOHNUNGS- UND OBDACHLOSIGKEIT

Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit werden im Alltag oft synonym verwendet. Der Begriff Obdachlosigkeit sei nach Malyssek und Störch eine ordnungsrechtliche Bestimmung. Als ‚Obdachlose‘ werden Menschen, bzw. Familien bezeichnet, die in ihrem ansässigen Bezirk vorübergehend ohne Wohnung sind und damit in einem ordnungswidrigen Zustand leben. Wenn Menschen dann aufgrund von Wohnungslosigkeit in z.B. eine Wohnunterkunft

oder Ersatzwohnung gebracht werden, ist das die ‚ordnungsrechtliche Beseitigung dieser Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung‘. Malyssek und Störch führen weiter aus, dass Wohnungslose als obdachlos zu betrachten seien, weil sie nicht ordnungsrechtlich versorgt werden müssen, sondern sozialhilferechtliche Hilfen zur Wiedereingliederung in Anspruch nehmen können, wobei es sich um die §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch XII, die ‚Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten‘ handelt (vgl. Malyssek, Störch 2021: 46).

FEANTSA, die europäische Dachorganisation nationaler Nichtregierungsorganisationen, die mit Wohnungslosen arbeiten, hat im Jahr 2005 in Kooperation mit dem European Observatory on Homelessness die „Europäische Typologie für Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekäre Wohnversorgung (ETHOS)“ herausgegeben, die wohnungslose Menschen nach ihrer Wohnsituation in verschiedene Hauptkategorien einteilt: Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit, unsicherem Wohnen und ungenügendem Wohnen (vgl. FEANTSA 2005).

Nach der Definition der BAG W aus dem Jahr 2011 zählen sowohl Menschen, die ohne Unterkunft leben, kein ‚Dach über dem Kopf‘ haben und in wörtlichem Sinne obdachlos sind, ebenso zu ‚Wohnungslosen‘ (vgl. BAG W 2011). Im weiteren Verlauf dieser Bachelor-Thesis werden in der Begriffsbestimmung obdachlose Menschen überwiegend als wohnungslose Menschen betitelt, nach der Definition der BAG W, die im nachfolgenden Kapitel näher ausgeführt wird.

6.1 BETRACHTUNG DER BEGRIFFE „WOHNUNGSLOSIGKEIT“ UND „WOHNUNGSLOSE“

In der Sozialadministration und der Wohnungslosenhilfe wird der Begriff ‚Wohnungslosigkeit‘ als Teilbereich der ‚Wohnungsnotfälle‘ betrachtet. Die Defizite in der Versorgung mit Wohnungen rücken dabei mehr in den Fokus. Als ‚wohnungslos‘ werden alle Menschen mit einbezogen, die nicht über einen durch einen Mietvertrag abgesicherten Wohnraum verfügen. Die BAG W definiert Menschen als aktuell wohnungslos und ohne mietrechtlich abgesicherten Wohnraum wie folgt:

1. Personen, die im Bereich des Ordnungsrecht aufgrund ordnungsrechtlicher Maßnahmen ohne Mietvertrag, d.h. lediglich mit Nutzungsverträgen in Wohnraum eingewiesen oder in Notunterkünften untergebracht sind.
2. Menschen, die sich im Bereich des Sozialhilferechts in ‚besonderen sozialen Schwierigkeiten‘ befinden. Dazu gehören Personen, die sich in Heimen, Anstalten, Notübernachtungen, Asylern, Frauenhäusern aufhalten, weil ihnen keine Wohnung zur Verfügung steht:

- Personen, die als Selbstzahler in Billigpensionen leben;
- Personen, die bei Verwandten, Freunden und Bekannten vorübergehend unterkommen;
- Personen, die in Containern, Gartenhäusern, Wohnwagen, Hüttendörfern Unterschlupf finden;
- Personen, die ‚obdachlos‘ und ohne jegliche Unterkunft sind, ‚Platte machen‘ und auf der Straße leben.

3. Menschen, die im Bereich der Zuwanderer in Aussiedlerunterkünften untergebracht sind.

Zusätzlich werden Menschen, bei denen es sich um sogenannte ‚Wohnungsnotfälle‘ handelt, wie folgt verstanden:

1. unmittelbar drohende Wohnungslosigkeit aus unterschiedlichsten Gründen: wegen Kündigung oder Räumungsklage, Zwangsäumung oder Umbau, Sanierung oder Abbruch des Wohngebäudes, oder aufgrund von eskalierten sozialen Konflikten oder Gewalt.

2. Menschen, die in ‚unzumutbaren Wohnverhältnissen‘ leben:

- Bei Unterbringung von Wohnungsnotfällen in ‚Schlicht- und anderen Substandardwohnungen‘ mit regulärem Mietvertrag zur Vermeidung von Obdachlosigkeit
- in außergewöhnlich beengtem Wohnraum
- in Wohnungen mit völlig unzureichender Ausstattung, wie z.B. einem fehlenden WC in der Wohnung
- in baulich unzumutbaren bzw. gesundheitsgefährdenden Wohnungen
- in konfliktbeladenen und durch Gewalt geprägten Lebensumständen

3. Bei der verdeckten Wohnungslosigkeit handelt es sich insbesondere um Frauen, die davon betroffen sind (vgl. BAG G W 2011 zit.n.: Füller 2021: 34–35).

In der Historie der organisierten Wohnungslosenhilfe werden seit über 150 Jahren Begriffe verwendet wie: Wanderarmut, Wanderarme, Nichtsesshaftigkeit, Nichtsesshafte, alleinstehende Wohnungslose. Seit der ‚Wanderarmenfürsorge‘ des 19. Jahrhunderts setzte sich die Wohnungslosenhilfe im Laufe des 20. Jahrhunderts mit verschiedenen Prozessen der Professionalisierung und Differenzierung der Sozialen Arbeit wie der Gesetzgebung auseinander. Heinrich Holtmannspötter, ehemaliger und langjähriger Geschäftsführer der BAG W konstatiert, dass es sich bei Themen der Wohnungslosenhilfe schon immer um Armut und Ausgrenzung handelt, die dann in die Wohnungslosigkeit führen (vgl. Malyssek, Störch 2021: 45).

Die Komplexität von verschiedenen Problemlagen von Menschen mit unterschiedlichen sozialen Problemen, ohne eine gesicherte Lebensgrundlage, durch verschiedene individuelle

Schicksalsschläge können Einzelne in ‚einen Zustand von Arbeits-, Familien- und Heimatlosigkeit‘ bringen. Dies kann dazu führen, dass Menschen auf der Straße leben oder sich in den unterschiedlichen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe befinden. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die in der heutigen Zeit Menschen immer mehr abverlangen, sich entsprechend an ökonomische Interessen und Erfordernisse anzupassen, überfordern viele Menschen, so dass daraus soziale Randgruppen zwangsläufig resultieren. Malyssek und Störch betonen, dass in Fachkreisen der Konsens besteht, dass ein drohender Wohnungsverlust und Wohnungslosigkeit nicht ausschließlich mit einem selbstverschuldeten Fehlverhalten interpretiert werden kann (vgl. ebd.).

Wie bereits vorher beschrieben, können unterschiedliche soziale Probleme und entsprechende Lebensumstände wie „Familie, Umbruchsituationen, unvorhergesehene Schicksalsschläge“, die Einkommenssituation, und so weiter oft in Verbindung mit häufig auftretenden strukturellen und ‚sozioökonomischen Ursachen‘ wie z.B. der „Wohnungsmarkt, der Arbeitsmarkt, das Rechts- und Wirtschaftssystem“ zur Wohnungslosigkeit führen (vgl. ebd.: 45-46).

Der Sozialarbeiter Hannes Kiebel, der sich schwerpunktmäßig mit Obdachlosigkeit sowie Straßensozialarbeit beschäftigt, spricht sich dafür aus, Begrifflichkeiten und deren Verwendungen nicht allzu dogmatisch zu betrachten. Er führt dazu weiter aus:

„Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass die Begriffe ‚Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit, Wohnungsnotfall, Nichtsesshaftigkeit‘ usw. Bezeichnungen sind, die von Hilfe- und anderen Interventionssystemen oder deren Expertinnen/Experten vergeben wurden und die sich nicht selbstredend erklären, sondern nur in Verbindung mit ihren spezifischen Definitionen. Das heißt, dass die Begriffe weniger objektive, fest begrenzte Probleme zu erkennen geben als vielmehr das Verhältnis, das die genannten Systeme zu dem Gegenstand ihrer Arbeit einnehmen. Wir dürfen also in den Begriffen kein Tor zu einer anderen Wirklichkeit sehen als zu der des gesellschaftlichen, des (verbands-)politischen, ja vielleicht nur des von Experten angestrebten Umgangs mit den benannten Problemen und den davon betroffenen Menschen.“ (Zitat: Hannes Kiebel 2021 in: Malyssek, Störch 2021: 46).

6.2 BETRACHTUNG VON OBDACHLOSIGKEIT

Prof. Dr. Susanne Gerull, Professorin für Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit mit den Schwerpunkten Armut, Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit und niedrigschwellige Sozialarbeit beschreibt, dass Menschen obdachlos seien, deren Wohnsituation sich im öffentlichen Raum, in Verschlägen, unter Brücken etc. abspielt und/oder Menschen, die in Notunterkünft-

ten schlafen, d. h. in Notschlafstellen oder Wärmestuben (vgl. FEANTSA o. J. zit.n.: Gerull 2021: 136).

Der Soziologe Univ. Prof. Dr. Phil Simon Güntner beschreibt, dass im Gegensatz zu einer Wohnung das Obdach in erster Linie Schutz vor ungünstigen Wetterlagen bieten soll, und Menschen oft in improvisierten und temporären baulichen Strukturen untergebracht werden. Die Armuts- und Ordnungspolitik gewährt seit jeher Menschen Obdach mit Regelungen, die bestimmen sollen, dass es sich um einen temporären Aufenthalt für die Betroffenen handelt (vgl. Güntner 2022: 383).

Güntner führt weiter aus, dass im Rahmen der Wohnungslosenhilfe vor allem Notunterkünfte für die Betroffenen bereitgestellt werden, um ihnen Schutz zu bieten. Die Notunterkünfte seien nicht für einen längeren Aufenthalt gedacht und seien überwiegend tagsüber geschlossen (vgl. ebd.: 384).

Im Jahr 1987 wurde im UNO-Jahr zum Schutz vor Wohnungslosigkeit mit dem Konzept des ‚Wohnungsnotfalls‘ eine politische Wende eingeläutet. Wurde bis dahin eine charakterliche Schwäche bzw. der „Wandertrieb“ (Rohrmann 2016: 803) sog. ‚nichtsesshafter‘ Personen als hilfebegründendes Problem angesehen (vgl. Ratzka 2012: 1223), kam es im Jahr 1987 dazu, dass strukturelle und gesellschaftliche Ursachen der Wohnungslosigkeit anerkannt wurden. Durch breit angelegte Interventionen wurden Unterkünfte saniert und abgerissen, und der Ausbau sozialer Infrastruktur, Belegungssteuerung und Fachstellen für Wohnungsvermittlung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit wurde vorangetrieben. Die rechtlichen Grundlagen für Maßnahmen und Ziele der Wohnungsnotfallhilfe ergeben sich vor allem aus dem Sozialrecht (SGB II und XII) und dem Ordnungsrecht (vgl. Güntner 2022: 386). Das Obdach wird vor allem mit der ordnungsrechtlich begründeten Unterbringungspflicht verknüpft, die sich aus der Satzung ergibt, dass „unfreiwillige Obdachlosigkeit“ eine ‚Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung‘ darstelle. Die rechtliche Formulierung besagt, dass eine Notunterkunft das ‚zivilisatorische Minimum‘ garantieren soll (vgl. Ruderer 2015: 45 zit.n.: Güntner 2022: 386).

Der Schutzanspruch ist nach einem einschlägigen Rechtsgutachten ganztägig zu verstehen. Das OVG Nordrhein-Westfalen verweist auf die folgende Entscheidung hin:

„Die Grenze unzumutbarer Einschränkungen liegt dort, wo die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht eingehalten sind. Unter Berücksichtigung dieser Grenze sind obdachlose Personen regelmäßig so unterzubringen, dass sie die Möglichkeit haben, sich in dieser Unterkunft ganztägig aufzuhalten. Dieser Anforderung muss die Unterbringung schon deshalb entsprechen, weil den Obdachlosen nicht nur nachts, sondern auch tagsüber Schutz vor der Witterung zu bieten ist. Im Übrigen fordert die Menschenwürde, dass dem

Obdachlosen auch ungeachtet der Witterungsverhältnisse durch Zuweisung einer bestimmten Unterkunft nicht nur zeitweise, sondern den ganzen Tag über eine geschützte Sphäre geboten wird“ (OVG NRW, 3.4.1992, zitiert in Ruder 2015: 48 zit.n.: Güntner 2022: 386).

Trotz dieser Rechtsauslegung steht in einem Handbuch der Wohnungsnotfallhilfe in Nordrhein-Westfalen geschrieben, dass diese Standards für alleinstehende Personen nicht umfassend gelten müssen und ein Aufenthalt draußen tagsüber zumutbar sei. Weiter steht geschrieben, dass Notunterkünfte vor allem der Übernachtung, Körperpflege und der Aufbewahrung von Sachen dienen. Es sei nicht vorgesehen, dass Betroffene sich dort tagsüber aufhalten. Viele Gerichtsverfahren belegen die Schwierigkeit, das ‚zivilisatorische Minimum‘ im Einzelfall zu bestimmen. Zusätzlich sei die Umsetzung von Notunterkünften neben rechtlichen Grundlagen auch von baulichen und finanziellen Faktoren beeinflusst. Es kam in den vergangenen Jahren zu einer Unterscheidung der Betroffenen nach sozialer Lage und Herkunft, vor allem der Zugang für Migrant*innen wurde erschwert (vgl. Güntner 2022: 387).

In Hamburg wurde im Winter 1992/1993 das Winternotprogramm eingeführt, das von November bis März einen Erfrierungsschutz bieten soll. Betroffene können das Angebot nur in der Nacht wahrnehmen. Der Bedarf sei sehr groß und die Zahl der Plätze steige seither stetig an. Im Winter 2019/2020 standen 780 Betten in Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung. Im Hamburger Winternotprogramm wird seit 2017 zwischen Personen mit einem sozialrechtlichen Unterstützungsbedarf und denen, die diesen nicht nachweisen können, was überwiegend auf EU-Migrant*innen zutrifft, unterschieden. Für die erste Gruppe würden Betten bereitgestellt werden, während Migrant*innen auf sogenannte ‚Wärmestuben‘ verwiesen werden, bei denen sie das Angebot von Tee, einem Sitzplatz, aber keinem Bett wahrnehmen können (vgl. Füllner 2017; Deckner 2018 zit.n.: Güntner 2022: 387). Güntner weist darauf hin, dass obdachlose Personen nicht in Unterkünfte eingewiesen werden, sondern darauf hingewiesen werden. Die Nutzung der Unterkünfte erfolge freiwillig. Eine Unterstützung zur Überwindung der Lage, vor allem anhand von Sozialen Beratungen sei zielführend, auch wenn kein durch „besondere soziale Schwierigkeiten“ gem. §§ 67–69 SGB XII legitimer Rechtsanspruch besteht. Überwiegend seien die Fachkräfte in den Unterkünften jedoch mit der Durchsetzung der mitunter rigiden Hausordnung, die u. a. Alkoholkonsum, Lautstärke oder das Mitführen von Haustieren regelt, beschäftigt (vgl. Güntner 2022: 388).

Zur sogenannten „Freiwilligkeit“ der Wahrnehmung eines Platzes in einer Unterkunft fügt Güntner anhand von Studienergebnissen von Fahnoe hinzu, dass Betroffene oft Gefühle von Angst und Abscheu verspüren, die dazu führen, dass Unterkünfte oft vermieden werden. So können provisorische Strukturen wie Container oder Zelte, durch repressive Architektur geprägte Gebäude wie ehemalige Arbeitshäuser und Gefängnisse oder auch hygienische Aspekte wie die Gestaltung von Nasszellen etcetera, aber auch das Verhalten von

Nutzer*innen und Personal eine Atmosphäre erzeugen, die den Aufenthalt zu einer erniedrigenden Erfahrung macht und dazu führt, dass diese Unterkünfte gemieden werden (vgl. Fahnoe 2018 zit.n.: Güntner 2022: 388). Würde man die von Fahnoe herausgearbeiteten Aspekte des emotionalen Raumerlebens hinzunehmen, könnten diese Orientierung für die Bewertung und Planung von Unterkünften geben und den Menschen eine würdevolle Alltagsgestaltung ermöglichen. In Hinblick auf die Rahmenbedingungen - zumindest von ordnungsrechtlich gefassten Notunterkünften – sei dies jedoch nicht zu erwarten, da ihnen die abweisende Gestaltung regelrecht eingeschrieben ist (vgl. Güntner 2022: 388).

6.3 DARSTELLUNG DER AKTUELLEN SITUATION DER WOHNUNGSLOSIGKEIT IN DEUTSCHLAND

Vorliegende Erkenntnisse über Dimensionen und Strukturen von Wohnungslosigkeit, Obdachlosigkeit und Wohnungsnotfällen beruhen weitgehend auf Schätzungen. Diese Schätzungen stammen überwiegend von Verbänden der Wohnungslosenhilfe und weniger von amtlichen Einrichtungen. Durch die Vielfalt und Verschiedenartigkeit der Lebenslagen der wohnungslosen Menschen, wie bereits in den vorherigen Kapiteln beschrieben, sei es nahezu unmöglich, Lebensbedingungen, Gesundheitszustand und Lebensweisen der Wohnungslosen in ihrer Gesamtheit zu erfassen, da sich viele unterschiedliche Lebenslagen erheblich voneinander unterscheiden. Zusätzlich stellt sich bei der Erhebung der Daten die Schwierigkeit, Betroffene zu erreichen. Es wäre möglich, Befragungen, Untersuchungen, und so weiter mit Teilnehmenden durchzuführen, die in stationären oder ambulanten Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe untergebracht sind. Dadurch würde aber verkannt werden, dass es viele Menschen gibt, die teilweise seit vielen Jahren auf der Straße leben und aus unterschiedlichsten Gründen die Angebote des Hilfesystems ablehnen oder nicht benötigen, da sie in ihrer Lebensführung selbstständig sind oder Unterstützung aus dem privaten Umfeld erhalten. Somit wird dieser Personenkreis für wissenschaftliche Erhebungen kaum zugänglich. Nach Füller und Moor gibt es auch regionale Unterschiede, da vergangene Studien überwiegend in Großstädten durchgeführt wurden. Die Anzahl von Wohnungslosen und ihrer Zusammensetzung sind auch abhängig von vorhandenen regionalen Versorgungsstrukturen, die deutschlandweit unterschiedlich angeboten werden. Füller und Moor schließen daraus, dass mit einer großen Dunkelziffer zu rechnen sei (vgl. Füller 2021: 37).

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Wohnungslosenhilfe (BAG W) stützt sich primär auf Schätzungen von Ergebnissen einer Studie der Gesellschaft für innovative Sozialforschung (GISS). Die GISS hat eine bundesweit repräsentative empirische Untersuchung zu woh-

nungslosen Menschen ohne Unterkunft³ und zu verdeckt Wohnungslosen⁴ erhoben (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022). GISS und Kantar Public befragten auf Grundlage eines dreistufigen Stichprobenverfahrens zwischen dem 01. - 07. Februar 2022 eine repräsentative Auswahl von Wohnungslosen in 151 deutschen Städten und Gemeinden. Die Studie liefert genauere Informationen zur Zusammensetzung und Soziodemografie der beiden Gruppen von Wohnungslosen zu den folgenden wichtigen Bereichen ihrer Lebenslagen: Dauer der Wohnungslosigkeit, gesundheitliche Beeinträchtigungen und Gewalterfahrungen, Zugang zu Trinkwasser, Nutzung von Einrichtungen der Notunterbringung. Das Ergebnis der Studie zeigt, dass zur Gruppe der Wohnungslosen ohne Unterkunft in dem Zeitraum vom 01. - 07. Februar 2022 ca. 37.400 Menschen in Deutschland gehörten (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022: 29 – 30). Bei den verdeckt lebenden Wohnungslosen kamen etwa 49.300 Menschen bei Bekannten oder Angehörigen unter. Zusätzlich wurde die Zahl von 6.600 minderjährigen Kindern und Jugendliche erhoben – ca. 1.100 lebten gemeinsam mit Eltern(-teilen) auf der Straße und ca. 5.500 in verdeckter Wohnungslosigkeit. Es konnten insgesamt 93.300 Personen gezählt werden, die in der Untersuchungswoche ohne Unterkunft und verdeckt wohnungslos waren. 8.800 Personen von ihnen wurden am 31.01.2022 vom Statistischen Bundesamt gezählt. Insgesamt waren am 31.01.2022, beziehungsweise in der ersten Februarwoche 263.000 Menschen ohne Wohnung (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022).

„Unser Sozialstaat ist mit umfangreichen Hilfen für alle Menschen da, die sich in einer Notlage befinden. Trotzdem gibt es Menschen, die aus ganz unterschiedlichen Gründen keine eigene Wohnung haben. Insgesamt sind das etwa 263.000 Menschen mit ihren ganz persönlichen Schicksalen. Viele von ihnen fallen nicht sofort ins Auge, weil sie bei Freunden oder Bekannten untergekommen sind. Auch diese Menschen nimmt der Wohnungslosenbericht in den Blick. Mit den jetzt vorliegenden Daten schärfen wir den Blick des Sozialstaats auf dieses Thema und tragen zu zielgenauen Hilfen gegen Wohnungslosigkeit bei“ (Hubertus Heil, Bundesminister für Arbeit und Soziales 2022).

³ Personen, die in wenigstens einer der sieben Nächte vor ihrer Befragung auf der Straße oder in Behelfsunterkünften übernachtet haben, etwa unter Brücken, in Hauseingängen, in Kellern, in Abbruchhäusern, Autowracks, Zelten oder Parks (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022: 17 in: Empirische Untersuchung zum Gegenstand nach §8).

⁴ Personen, die in wenigstens einer der letzten sieben Nächte vor ihrer Befragung weder institutionell untergebracht waren noch zu den Straßenwohnungslosen zu zählen sind, und die wegen der Notlage, nicht über eine eigene mietvertraglich oder durch Eigentum abgesicherte Wohnung zu verfügen, vorübergehend Zuflucht bei Bekannten oder Familienangehörigen gesucht haben, ohne dort ihren ständigen Wohnsitz zu haben (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022: 17 in: Empirische Untersuchung zum Gegenstand nach §8).

7. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER WOHNUNGSLOSIGKEIT AUFGRUND VON §§ 67 FF. SGB XII

Im Jahr 1987 räumte das Bundesverwaltungsgericht Bedürftigen einen Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen ein, welche überwiegend in Form von Geldleistungen gelten. In der Realität gibt es aber etliche Einschränkungen durch Vertreter der zuständigen Instanzen oder Verweise auf den ‚aktivierenden Sozialstaat‘ mit seinen Maßnahmen und Sanktionen. Diese erschweren es, dass Betroffene ihre Ansprüche geltend machen können (vgl. Füller 2021: 31).

Im Sozialgesetzbuch SGB XII wird Wohnungslosigkeit mit den §§ 67 ff. definiert, dass Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen seien, überwiegend „Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten seien“ (vgl. BAG W 2018a zit. n.: Füller 2021: 33 – 34).

Zu den Kennzeichen von Betroffenen mit sozialen Schwierigkeiten nach dem SGB XII §§ 67 ff. gehören eine fehlende oder nicht ausreichende Wohnung, eine ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage und/oder gewaltgeprägte Lebensumstände (vgl. ebd.)

„Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ werden wie folgt definiert:

„wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit“ (vgl. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz 2001 zit. n.: Füller 2021: 33).

Hierbei geht es um Menschen, bei denen persönliche und soziale Ressourcen nicht vorhanden sind, die zur Lebensführung, insbesondere in kritischen Situationen notwendig wären. Dem unscharfen Begriff nach können jedoch auch nicht aktuell wohnungslose Personen die vorgesehenen Hilfen erhalten. Hinzuzufügen ist, dass nicht alle wohnungslose und hilfebedürftige Menschen diese notwendigen Hilfen erhalten (vgl. GISS 2015: 55 zit.n.: Füller 2021: 33–34).

7.1 ANGEBOTE DER WOHNUNGSLOSENHILFE IN DEUTSCHLAND

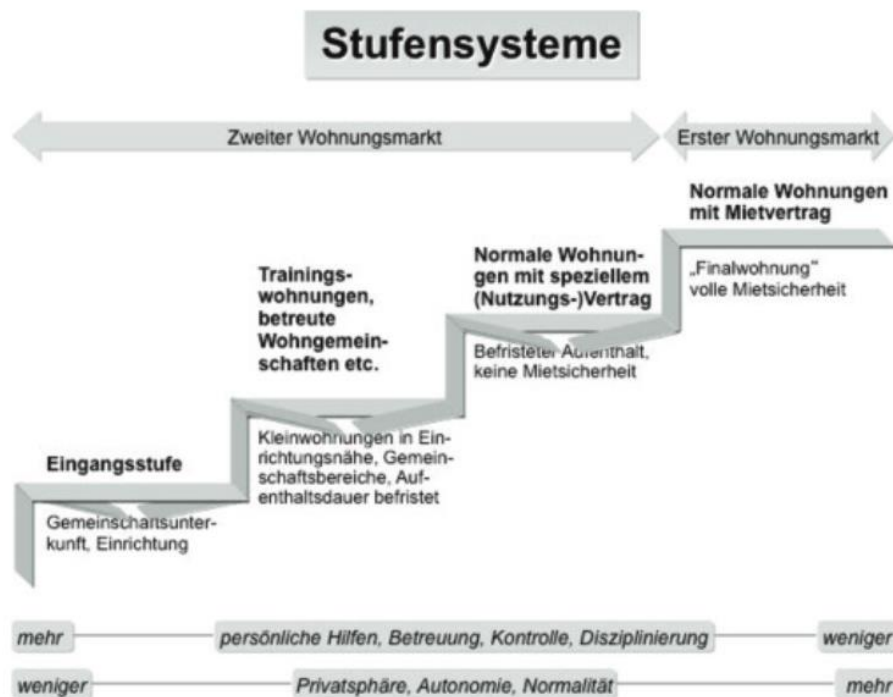
Das Hilfesystem der Wohnungslosenhilfe, welches sich vor allem in den deutschen Großstädten entwickelt hat und regional unterschiedlich ist, bietet im niedrigschwelligen Bereich die folgenden Angebote an: Notunterkünfte, Beratungsstellen, Straßensozialarbeit, Bahnhofsdienste und Tagesstätten (sogenannte „Wärmestuben“). Gerull führt aus, dass für mittel- und längerfristige Unterbringungen von der Kommune Unterkünfte und Wohnheime bereitgestellt werden (vgl. Gerull 2014).

„Viele wohnungslose Menschen sind trotz erkennbarer sozialer Schwierigkeiten in Notunterkünften, zumeist Gemeinschaftsunterkünften untergebracht“. Es sei vorgesehen, dass diese Unterbringung nur für einen kurzen Zeitraum vorgesehen ist, jedoch zeigt sich in der Realität, dass Betroffene meist über einen längeren Zeitraum in den Notunterkünften verbleiben. Der Einstieg in das Hilfesystem erfolgt überwiegend zuerst über diese Notunterkünfte. Es wurden dafür Fachberatungsstellen eingerichtet, die individuelle Hilfen für die Betroffenen bieten. Die heutigen niedrighwelligen, ambulanten Hilfen sind mit einer Vielzahl von verschiedenen Dienstleistungen ausgestattet. Zu beachten sei, dass nicht alle genannten Angebote in jeder Kommune zu finden sind und die Bezeichnung von Kommune zu Kommune variieren kann (vgl. Lutz/ Sartorius/ Simon 2017: 99).

7.2 DAS STUFENMODELL

In diesem Kapitel soll in Kürze das Stufensystem beschrieben werden, welches in einigen europäischen Ländern - auch in Deutschland - in der Wohnungslosenhilfe für wohnungslose Menschen überwiegend im System verankert und vorgesehen ist.

Der Soziologe Busch-Geertsema beschreibt, dass Wohnungslose zwischen verschiedenen Sonderwohnformen (Not- und Winterübernachtungen, „Auffanghäuser“ und andere Gemeinschaftsunterkünfte, betreute Wohngemeinschaften, Trainingswohnungen, etc.) schrittweise einen Aufstieg mit ‚unterschiedlichen Graden von Autonomie und Kontrolle‘ in dem Stufensystem erleben können, bevor es für die Betroffenen überhaupt möglich ist, einen für sich eigenen abgeschlossenen Wohnraum mit vollem Mietrecht zu übernehmen. Die wohnungslosen Menschen müssen sich in diesem Stufensystem (siehe nachfolgende Abbildung) über eine Aufstiegsleiter beweisen, teilweise eigene Suchtproblematiken überwinden, Mitwirkungsbereitschaft beweisen, Hilfeplanvereinbarungen einhalten, etc., um in ein Wohnverhältnis mit einem eigenen Mietvertrag zu gelangen. Busch-Geertsema beschreibt, dass sich Wohnungslose oft an die vorher erwähnten Bedingungen halten würden. Dennoch gibt es externe Einflüsse, wie z.B. „Mangel an ausreichendem und bezahlbarem Wohnraum, Zugangsbeschränkungen und Vorbehalte gegenüber Personen mit Schulden und offenkundigem Unterstützungsbedarf“ die begründen können, warum die Betroffenen oft jahrelang in Ersatzsystemen wie Übergangunterkünften und Sonderwohnformen verbleiben, die oft mit hohen finanziellen Kosten für die Kommunen und Kostenträger, aber auch mit nachhaltiger Stigmatisierung der Betroffenen einhergehen (vgl. Busch-Geertsema 2014: 157–158).



(Abbildung 1: Stufenleiter der Ausgrenzung nach Sahlin 1998 in:(vgl. Busch-Geertsema 2014: 158)

Wie in der Abbildung zu erkennen ist, ergibt sich ein ‚zweiter Wohnungsmarkt‘ mit ‚eingeschränkten Rechten‘ und ‚eingeschränkter Wohnsicherheit‘. Im unteren Bereich weiten sich mehr Angebote aus, wie z.B. ‚niedrigschwellige‘ Unterkünfte, Winternotschlafstellen, Trainingswohnungen, etc., während im oberen Bereich der Zugang für Betroffene zum ‚ersten Wohnungsmarkt‘ herausfordernd ist (vgl. Busch-Geertsema 2014: 158).

„Wohnungslosigkeit wird verwaltet, statt aktiv auf ihre Reduzierung hinzuwirken“. Busch- Geertsema hebt hervor, dass Tendenzen zur Stigmatisierung von Wohnungslosen und extern bezeichneten „Wohnfähigen“ im Bereich der ‚Normalwohnraumversorgung‘ verstärkt werden, und es gibt eine steigende Tendenz von Wohnungslosen, die nicht über einen normalen Mietvertrag abgesichert seien. Viele Menschen können zwischen den verschiedenen Stufen verloren gehen, so dass eine ‚Rutsche der Ausgrenzung‘ entsteht und Betroffene weitgehend keine Chance haben, wieder einen Zugang zum normalen Wohnraum zu erlangen. Busch-Geertsema betont, dass der Housing First-Ansatz positive Erfahrungen mit einem völlig anderen Reintegrationsverständnis mit sich bringt (vgl. ebd.: 159).

8. KRITIK „WOHNFÄHIGKEIT“

Sam Tsemberis, der Gründer von „Pathways to Housing“, welcher das Housing First-Modell zu Beginn der 90er-Jahre in Amerika ins Leben rief, sagt:

„Die Menschen müssen sich das Wohnen nicht verdienen bzw. nachweisen, dass sie würdig oder bereit dafür sind. Housing First bietet den Nutzer*innen einen direkten Zugang zum Wohnen, als Antwort auf die Ungerechtigkeit von Armut, um faire Voraussetzungen für jene zu schaffen, die weniger begünstigt sind und um sofort das Leiden jener zu lindern, die wohnungslos sind“ (Pleace 2016: 7-8).

Im Gegensatz zu den im Kapitel 7.1 genannten Angeboten der Wohnungslosenhilfe und dem im Kapitel 7.2 beschriebenen „Stufensystem“ geht es bei Housing First um eine direkte Unterbringung in Wohnungen, ohne dass Personen angehalten sind, ihre „Wohnfähigkeit“ nachzuweisen, ihre Sucht oder psychologische Störungen überwinden müssen. Bei Housing First werden den Personen weitergehende Hilfen angeboten, die aber nicht zwingend in Anspruch genommen werden müssen (vgl. Busch-Geertsema 2014: 159 f.).

Nach Beendigung der Darstellung der theoretischen Kontextualisierung wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit der Fokus auf die Leitfrage der Bachelor-Thesis gelegt: „Welche Lösungen braucht es, Housing First als festes Leitbild in Deutschland zu implementieren?“

III DISKUSSION

1. OBDACHLOSIGKEIT BESEITIGEN

Am 23. November 2020 verabschiedete das Europäische Parlament eine Reihe von Empfehlungen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit und zur Beendigung der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt in der EU. Das Parlament weist auf die prekäre Lebenssituation von über 700.000 Personen hin, die in Europa obdachlos sind - dies entspricht einem Anstieg von 70% innerhalb eines Jahrzehnts. Das Europäische Parlament betont, dass Wohnen ein grundlegendes Menschenrecht sei, und fordert von der Kommission und den Mitgliedstaaten stärkere Maßnahmen für ihr Vorhaben, „Obdachlosigkeit in der EU bis 2030 zu beseitigen“ (vgl. Europäisches Parlament 2020).

Auch die SPD, Grüne und FDP haben das Ziel in ihrem Koalitionsvertrag festgehalten, dass bis 2030 niemand mehr in Deutschland obdach- und wohnungslos sein soll. Es soll einen Nationalen Aktionsplan zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030 geben und voraussichtlich in diesem Jahr herausgegeben werden (vgl. Busch-Geertsema 2023: 25:00 – 25:50).

Aus meinen eigenen Gedanken heraus, stellt sich schon die Frage, inwieweit Obdachlosigkeit überhaupt beseitigt werden kann. Solange sich strukturell nicht Dinge innerhalb des Systems verändern, wird es wohl auch immer Obdachlosigkeit geben. Dennoch ist es positiv, dass es ein festes politisches Vorhaben mit Zielen und Plänen gibt, bei dem sich 27 EU-Mitgliedstaaten verpflichten, konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit zu entwickeln.

Wie bereits im Kapitel 6.2 „Betrachtung von Obdachlosigkeit“ beschrieben, werden im Rahmen der Wohnungslosenhilfe vor allem Notunterkünfte für obdachlose Menschen bereitgestellt, um ihnen Schutz zu bieten. Wie in dem Kapitel 6.2 weiter ausgeführt wird der Aufenthalt für viele Betroffene jedoch zu einer erniedrigenden Erfahrung gemacht, geprägt durch eine repressive Architektur der Gebäude wie ehemalige Arbeitshäuser oder Gefängnisse, mangelhafte hygienische Zustände, aber auch das Verhalten von Nutzer*innen und Personal schreckt viele Menschen ab, diese Notunterkünfte zu nutzen (vgl. Fahnoe 2018 zit.n.: Güntner 2022: 388). Aus diesen und anderen Gründen werden Menschen wahrscheinlich weiterhin auf der Straße bleiben. Deshalb sollte die Qualität der Unterkünfte für die vorübergehende Unterbringung verbessert werden. Das ist ein wichtiger Schritt, so dass Menschen dort zur Ruhe kommen und sich stabilisieren können. Dennoch soll es sich bei den Unterkünften um eine *vorübergehende* öffentlich-rechtliche Unterbringung handeln. In der Realität sieht es jedoch so aus, dass viele Menschen dort schon seit vielen Jahren leben, ohne die Möglichkeit zu haben, einen eigenen Wohnraum zu bekommen – dies wurde bereits im Kapitel 6.2 „Das Stufenmodell“ näher erläutert.

Wie die Sozialsenatorin Breitenbach in dem Berliner Masterplan ausführt, sei neben dem Ansatz von Housing First ein Teil des Paradigmenwechsels in der Wohnungslosenhilfe eine ‚Reform des niedrigschwelligen Unterbringungs- und Notversorgungssystem‘ anzustreben. Nach Breitenbach dürfe die Notunterbringung nicht zur Regel beim Umgang mit Wohnungsnot in Berlin werden (vgl. Breitenbach/Fischer 2021: 15).

Zusätzlich plädiert Breitenbach dafür, dass der Ansatz im Rahmen der bedingungslosen Notunterbringung der 24/7-Unterkünfte (Tag- und Nacht-Betrieb) – der im Rahmen des Corona-Krisenmanagements ausgeführt wurde - für obdachlose Menschen weiterverfolgt und verstetigt werden sollte. Nach Breitenbach habe sich gezeigt, dass sich die Menschen in diesen Unterkünften besser stabilisieren können als dies im Rahmen der reinen Notübernachtung möglich wäre, bei der die Notübernachtung in der Regel morgens verlassen werden muss und erst abends wieder genutzt werden darf. Aus den Erfahrungen habe sich gezeigt, dass Menschen durch die Möglichkeit des 24/7 Aufenthalts in den Einrichtungen vor allem die Möglichkeit haben, alltägliche Probleme hinter sich zu lassen und sich nicht um den

Schlafplatz in der nächsten Nacht, Nahrung oder um Sanitäreinrichtungen sorgen zu müssen (vgl. ebd.).

Um Obdachlosigkeit zu bekämpfen, empfiehlt das Europäische Parlament weiter, die EU-Kommission solle die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die Überwachung zu verbessern, weitere Finanzmittel bereitzustellen und zusätzlich einen EU-Rahmen für nationale Strategien zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit vorschlagen. Des Weiteren wurde empfohlen, dass die Mitgliedstaaten sich auch den Grundsatz Housing First zu eigen machen sollten, mit dem ein erheblicher Beitrag zur Senkung der Obdachlosenquote geleistet werden könne, indem zielgerichtete Aktionspläne und innovative Ansätze eingeführt werden, die auf dem Konzept beruhen, dass Wohnen ein grundlegendes Menschenrecht sei (vgl. Europäisches Parlament 2020).

Wieder mal wird das „Menschenrecht auf Wohnen“ betont und hervorgehoben.

Wir befinden uns im Jahr 2023 - noch sieben Jahre, um das Ziel der Überwindung der Obdach- und Wohnungslosigkeit bis 2030 zu erreichen und auch Housing First zu implementieren. Ein entscheidender Faktor der Obdach- und Wohnungslosigkeit ist auch der Mangel an Sozialwohnungen. Dafür bedarf es einer abgestimmten Wohnungs- und Sozialpolitik, auf die im weiteren Verlauf der Arbeit näher eingegangen wird.

2. HOUSING FIRST ALS FESTES LEITBILD IMPLEMENTIEREN

„Mit dem Modellprojekt Housing First – Zuerst eine Wohnung – wurden auch in Berlin gute Erfahrungen gemacht, deshalb möchten wir das Prinzip Housing First etablieren und zur Regel machen. Denn nur so können wir Obdach- und Wohnungslosigkeit beenden. Das zeigen auch die Ergebnisse in anderen Ländern, beispielsweise in Finnland“ (vgl. Breitenbach/Fischer 2021: 6).

Im „Berliner Masterplan zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030“ regen die Sozialsenatorin Breitenbach und ihr Staatssekretär Fischer an, Housing First als ‚Regelsatz der Wohnungslosenhilfe‘ zu etablieren (vgl. Breitenbach/Fischer 2021: 10).

Breitenbach und Fischer konstatieren, dass Fürsorge zu oft mit Entmündigung verwechselt werden würde. Weiter sagen sie, dass es innerhalb des Systems zu viele ‚Kreislaufbewegungen‘ und zu wenig Wege gäbe, die in ein selbstbestimmtes Leben münden. Breitenbach betont, dass Wohnungslosigkeit zu häufig nicht als ‚eigenständige soziale Problemlage‘ verstanden wird. Stattdessen wird sie als das ‚Ergebnis persönlicher Defizite‘ der Betroffenen gesehen. Passend dazu seien die Hilfsangebote zu wenig aufeinander abgestimmt und führen mit fortdauernder Wohnungslosigkeit zu einer immer stärkeren Entmündigung der

Betroffenen. Den Betroffenen wird es deshalb erschwert, einen Weg zurück in ein selbstbestimmtes Leben zu erlangen. Daher plädiert Breitenbach auf einen ‚Paradigmenwechsel‘, indem Housing First das ‚Leitmotiv der Wohnungslosenpolitik der 2020er Jahre‘ werden soll. Die Arbeit mit wohnungslosen Menschen solle künftig verstärkt auf Selbstermächtigung und Hilfe zum eigenständigen und selbstorganisierten Leben setzen, um das Ziel zu erreichen, „unfreiwillige Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030 zu beseitigen“ (vgl. Breitenbach/Fischer 2021: 6).

Weiter heißt es im Masterplan, dass solch ein Ziel der Beendigung der Wohnungslosigkeit in einem Jahrzehnt nur dann erreicht werden könne, wenn ein politischer Konsens hergestellt wird, der das „gesamte demokratische Parteienspektrum, die wesentlichen Akteur*innen der Stadtgesellschaft und die Betroffenen und ihre Initiativen“ selbst umfasst (vgl. ebd.: 7).

Der Soziologe Busch-Geertsema hebt in seinem Videovortrag „Vom Modellprojekt zum Regelangebot – Housing First-Projekte langfristig organisieren und finanzieren“ hervor, dass es zur Implementierung von Housing First zuerst eine solide Finanzierung und eine solide Personalintensität brauche. Busch-Geertsema betont, dass sich durch Housing First auch bei der Sozialarbeit ein Paradigmenwechsel mit einem veränderten Methodeneinsatz ergeben würde von denen nachfolgend drei benannt werden:

- Abschied vom Konstrukt „Wohn(un)fähigkeit“
- Methoden wie Ressourcenorientierte Beratung und Motivierende Gesprächsführung gewinnen an Bedeutung, ebenso psychologisches und psychiatrisches Spezialwissen
- konsequente Menschenrechtsperspektive (vgl. Busch-Geertsema 2023: 17:39 – 21:20).

Auch die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales in Berlin, Katja Kipping, plädiert dafür, Housing First als festes Leitbild in Deutschland zu implementieren:

„Herr Präsident! Werte Damen und Herren! Zuerst eine Wohnung – die Idee hinter Housing First ist bestechend einfach: Niemand muss erst bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um als wohnfähig zu gelten. Und ist der Mietvertrag dann unterschrieben, hört die Arbeit nicht auf, ganz im Gegenteil: dann fängt sie erst so richtig an, denn wer auf der Straße lebt, der hat in der Regel ein Päckchen an verfestigten Problemen zu tragen. Diese Probleme werden bearbeitet, aber aus der Sicherheit einer eigenen Wohnung heraus. Dieser Ansatz ist extrem erfolgreich, und deswegen sind wir uns im Senat einig: Housing First muss vom Pilotprojekt zum Leitmotiv werden.“ (Abgeordnetenhaus Berlin, Katja Kipping 2022).

Kipping dankt in ihrer Ansprache dem Parlament dafür, dass es die Gelder für Housing First verdoppelt habe. Mit der Aufstockung konnte eine Ausweitung der Angebote ermöglicht werden, so dass jetzt auch eine Vermittlung von Paaren und von Frauen mit Kindern stattfindet. Sie führt weiter aus, es brauche jetzt einen gezielten Neubau, es brauche aber auch klare Verabredungen mit den Wohnungsunternehmen in Berlin. In Berlin gäbe es dafür ein Instrument, die Kooperationsvereinbarung (kurz: KoopV) – eine Vereinbarung zwischen Land und landeseigenen Unternehmen (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Kipping 2022: 23).

In den nachfolgenden Kapiteln werden Vorhaben und Lösungen dargestellt, wie Housing First als festes Leitbild in Deutschland implementiert werden kann.

3. STIGMATISIERUNG VORBEUGEN

Wie bereits im Kapitel 6.2 „Betrachtung von Obdachlosigkeit“ thematisiert wurde, bleiben Wohnungslose oft jahrelang in Übergangsunterkünften und Sonderwohnformen, ohne dass die Möglichkeit besteht, eine normale Wohnung mit eigenem Mietvertrag zu übernehmen. Dies führt oft zu Ausgrenzung von wohnungslosen Menschen, die kaum noch Chancen auf dem normalen Wohnungsmarkt haben. „Housing First kann den Betroffenen insgesamt zu einem besseren Leben verhelfen“. Im Mittelpunkt stehen vor allem die Wohnstabilität, Gesundheit und soziale Inklusion. Housing First kann für ein hohes Maß an Normalität und Autonomie für die betroffenen ehemals Wohnungslosen sorgen (vgl. Busch-Geertsema 2017: 49).

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. empfiehlt bei der Reintegration wohnungsloser Menschen in den Wohnungsmarkt grundsätzlich eine ‚dezentrale Verteilung der Wohneinheiten‘, so könne einer ‚sozialräumlichen Segregation‘ und einer ‚sozialen Stigmatisierung‘ entgegengewirkt werden. Der Deutsche Verein betont, dass dies auch für den im Rahmen von Housing First zu erschließenden und bereitzustellenden Individualwohnraum gelten sollte. Aus Sicht des Deutschen Vereins sollte das grundsätzliche Ziel einer dauerhaften Wohnperspektive für die Obdachlosen ein mietvertraglich abgesicherter Individualwohnraum sein. „Die Vermeidung von Wohnungslosigkeit und fehlender oder unzureichender Versorgung muss Priorität haben“ (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2022: 8).

4. MODELLPROJEKTE VON HOUSING FIRST

Betrachtet man das Vorhaben des Europäischen Parlaments, Obdachlosigkeit bis 2030 zu beseitigen, klingt das erstmal nach einem großen Plan, bei dem, wie bereits vorher beschrieben, auch Housing First zu eigen gemacht werden sollte. Nachfolgend wird untersucht, wie die aktuelle Situation von Housing First-Projekten aussieht.

Wie bereits im Kapitel 4 „Evaluationen aus durchgeführten Housing First-Projekten“ beschrieben, wurden die seit 2018 durchgeführten Housing First-Projekte „Housing First Berlin“ und „Housing First für Frauen Berlin“ in zwei Modellvorhaben erprobt. Zur Weiterführung und Ausweitung der Förderung von Housing First stellt das Land Berlin hierfür in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 6,1 Millionen Euro bereit. Mit der Aufstockung konnte eine Ausweitung der Angebote ermöglicht werden, so dass jetzt auch eine Vermittlung von Paaren und von Frauen mit Kindern stattfindet (vgl. Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen 2022).

Der Soziologe Prof. Dr. Volker Busch-Geertsema sagt in seinem Vortrag, dass es aktuell 20 bestehende Housing First-Projekte in Deutschland gibt, die an ganz unterschiedlichen Punkten stehen. Es ist ein Flickenteppich von unterschiedlichen Projekten. Er stellt die Frage, wie sich all die Projekte zusammenbringen lassen, und was es für Möglichkeiten gibt, Housing First zum Regelangebot zu implementieren. Nach Busch-Geertsema sei es verständlich, dass ein neuer Ansatz erstmal über Modellvorhaben erprobt werde. Weiterhin sei es auch nachvollziehbar, dass die Projekte danach Interesse an einer Kapazitätserweiterung und einer längerfristigen Absicherung haben. In Bremen seien die Kapazitäten bereits verdoppelt worden. In Leipzig und in Bremen ist angedacht, dass bestehende Projekte längerfristig verstetigt werden sollen. In Deutschland gibt es sieben laufende und abgeschlossene Modellvorhaben mit Evaluationen, von denen zwei bereits abgeschlossen sind, „Housing First Berlin“ und „Housing First für Frauen Berlin“. Bei den anderen Projekten handle es sich um das Leipziger Projekt, das Bremer Projekt, das Hannoveraner Projekt und das bevorstehende Hamburger Projekt, das von einer Institution aus Berlin evaluiert werden soll (vgl. Busch-Geertsema 2023: 6.18-6:54).

4.1 HOUSING FIRST ALS BESTANDTEIL EINER STRATEGIE AUF LANDESEBENE

Busch-Geertsema berichtet in seinem Videovortrag „Vom Modellprojekt zum Regelangebot – Housing First Projekte langfristig organisieren und finanzieren“, welche aktuellen Vorhaben laufen, Housing First als Bestandteil einer Strategie zur Überwindung von Wohnungslosigkeit auf Landesebene umzusetzen:

- es gibt einen Auftrag der sächsischen Staatsregierung: Erarbeitung eines Handlungsleitfadens zur Umsetzung des Ansatzes in interessierten Kommunen und Landkreisen
- in Schleswig-Holstein gibt es ein Programm zur Wohnraumförderung für Housing-First-Projekte
- Bayern plant ein landesweites Programm
- In den neuen Koalitionsvereinbarungen NRW steht geschrieben: „In Zusammenarbeit mit Wohnungsgesellschaften werden wir Housing First-Projekte bedarfsgerecht in ganz Nordrhein-Westfalen umsetzen“.
- In allen drei Stadtstaaten gibt es bereits Housing First-Pilotprojekte:
 - in Berlin bereits abgeschlossen und verstetigt
 - in Bremen und Hamburg in der Umsetzung
 - in Berlin gibt es den Masterplan zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030
 - in Hamburg gibt es eine Empfehlung, wie ein Masterplan aussehen könnte (vgl. Busch-Geertsema 2023: 26:20-27:23)

Der Deutsche Verein empfiehlt darüber hinaus gezielte Öffentlichkeitsarbeit für das Housing First-Angebot, um auch private Wohnungseigentümer*innen zu motivieren, Wohnraum für wohnungslose Menschen mit komplexen Problemlagen bereitzustellen und vorab abzusichern, dass wohnungslose Menschen eine unbefristete und zugleich flexible Unterstützung eines multiprofessionellen Teams an die Seite gestellt bekommen (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2022: 10).

4.2 PRÄVENTION WOHNUNGSERHALT

Der Soziologe Busch-Geertsema führt weiter aus, dass zur Einbettung von Housing First in einer Gesamtstrategie die folgenden Maßnahmen mit den dazugehörigen folgenden Punkten benötigt werden:

- der konsequente Wohnungserhalt bei vorübergehendem Haftaufenthalt
- Vermeidung von Wohnungslosigkeit nach Aufenthalt in stationären Einrichtungen des Gesundheitssystems, der Justiz, der Jugendhilfe, usw.
- Beseitigung von Datenschutzhürden bei Informationen über drohende Wohnungsverluste
- Erweiterung der Heilungsmöglichkeiten auch bei fristgerechten Kündigungen
- Flächendeckender Ausbau von Fachstellen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit (auch in Kreisen)
- Zielvorgaben geben zur Verringerung von Wohnungslosigkeit sowohl für Jobcenter als auch für freie Träger in einschlägigen Helfefeldern (vgl. Busch-Geertsema 2023: 26:20-27:23).

4.3 STANDARDS DER WOHNRAUMVERSORGUNG

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. empfiehlt in seinem Papier vom 20. September 2022: „Empfehlungen des Deutschen Vereins zum Housing First-Ansatz in den Wohnungsnotfallhilfen – Konzept und Umsetzungshinweise“, dass für die Zielgruppe von Housing First Wohnungen nach §§ 535 ff. BGB⁵ bereitgestellt werden sollten. Mietverhältnisse etwa nach § 549 BGB⁶ würden aufgrund der darin enthaltenen eingeschränkten Kündigungsschutzregelungen nicht die Voraussetzungen mitbringen, die die wohnungslosen Menschen mit zumeist komplexen Problemlagen im Rahmen von Housing First brauchen. Housing First sei vor allem auf die ‚prioritäre und möglichst unmittelbare Integration‘ wohnungsloser Menschen mit zumeist komplexen Problemlagen in abgeschlossenem und zugleich dauerhaft verfügbarem Individualwohnraum ausgerichtet. Es liegen Studien zu bestehenden Housing First-Projekten vor, die immer wieder auf den sehr hohen Anteil dauerhaft gesicherter Wohnverhältnisse durch den Housing First-Ansatz verweisen (siehe Kapitel 4) (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2022: 7).

4.4 WOHNRAUMAKQUISE

Nicolas Pleace, Direktor des Zentrums für Wohnungslosenpolitik (Center for Housing Policy) in New York beschreibt in seinem Werk „Housing First Guide Europe“, dass es für die Wohnraumakquise drei Marktsektoren im Wohnungsmarkt gibt, die Housing First-Projekte nutzen könnten, um Wohnungen anzubieten: der private Mietwohnungssektor, der soziale Mietwohnungssektor (bei dem es gefördert bzw. sozialen Wohnbau gibt) und die direkte

⁵ (1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

⁶ Für Mietverhältnisse über Wohnraum gelten die §§ 535 bis 548, soweit sich nicht aus den §§ 549 bis 577a etwas anderes ergibt.

(2) Die Vorschriften über die Miethöhe bei Mietbeginn in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten (§§ 556d bis 556g), über die Mieterhöhung (§§ 557 bis 561) und über den Mieterschutz bei Beendigung des Mietverhältnisses sowie bei der Begründung von Wohnungseigentum (§ 568 Abs. 2, §§ 573, 573a, 573d Abs. 1, §§ 574 bis 575, 575a Abs. 1 und §§ 577, 577a) gelten nicht für Mietverhältnisse über

„1. Wohnraum, der nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet ist, 2. Wohnraum, der Teil, der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung ist und den der Vermieter überwiegend mit Einrichtungsgegenständen auszustatten hat, sofern der Wohnraum dem Mieter nicht zum dauernden Gebrauch mit seiner Familie oder mit Personen überlassen ist, mit denen er einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führt. 3. Wohnraum, den eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein anerkannter privater Träger der Wohlfahrtspflege angemietet hat, um ihn Personen mit dringendem Wohnungsbedarf zu überlassen, wenn sie den Mieter bei Vertragsschluss auf die Zweckbestimmung des Wohnraums und die Ausnahme von den genannten Vorschriften hingewiesen hat. (3) Für Wohnraum in einem Studenten- oder Jugendwohnheim gelten die §§ 556d bis 561 sowie die §§ 573, 573a, 573d Abs. 1 und §§ 575, 575a Abs. 1, §§ 577, 577a nicht.“

Wohnungsbeschaffung durch den Ankauf von Wohnungen, das Entwickeln neuen Wohnraums oder die Nutzung des schon vorhandenen Wohnungsbestands (vgl. Pleace 2016: 60).

Pleace beschreibt eine Liste an Herausforderungen, die es bei der Wohnungsakquise zu bedenken gibt, von denen ein paar nachfolgend dargestellt werden:

- Der Wohnungsmarkt ist sehr angespannt. Die Herausforderung besteht darin, ausreichend leistbaren und angemessenen Wohnraum in ‚akzeptablen Gegenden‘ zu finden.
- Andere Gruppen können bei Verfügbarkeit von Sozialwohnungen (sozialer Wohnbau) als Zielgruppe festgelegt worden sein – ‚nicht wohnungslose Menschen‘ - oder die Nachfrage kann viel größer als das Angebot sein.
- Bei der Zielgruppe von Housing First können Vermieter*innen zurückhaltend damit sein, Wohnungen an vormals wohnungslose Personen mit hohem Betreuungsaufwand zu vermieten. Bedenken können seitens der Vermieter*innen auftreten, dass es bei Menschen, die lange wohnungslos waren, eher zu Komplikationen kommen kann, wie mit Nachbar*innen in Meinungsverschiedenheiten zu geraten oder sie es nicht schaffen, ihre Miete zu zahlen.
- Es könnte speziell für Housing First neue Wohnräume geschaffen werden. Die Investitionskosten für den Bau neuer Wohnungen oder für die Renovierung und Adaptierung bestehenden Wohnraums können zu kostspielig sein. Der Wohnungskauf als eine weitere Option könnte günstiger sein als ein Neubau oder eine Renovierung, aber auch diese Kosten können zu hoch sein, um eine realistische Möglichkeit darzustellen.
- „Housing First kann flexibel und erfinderisch arbeiten, aber es kann nicht grundlegende Probleme der leistbaren und angemessenen Wohnungsversorgung lösen und es kann in einem Umfeld, in dem es nicht genug leistbaren und angemessenen Wohnraum für die Bevölkerung gibt, auf operative Erschwernisse treffen“ (vgl. Pleace 2016, 61).

4.5 MAßNAHMEN ZUR WOHNRAUMAKQUISE

Der Soziologe Prof. Dr. Volker Busch-Geertsema weist darauf hin, dass für die Housing First Projekte eine rein quantitative Ausweitung des Wohnungsangebots grundsätzlich nicht andere Zugangsprobleme - wie auch im vorherigen Kapitel 10.3 beschrieben - für wohnungslose Menschen mit komplexen Problemlagen lösen kann (vgl. Salize et al. 2015: 79).

Der Deutsche Verein fordert daher gezielte Maßnahmen, mit denen alle Optionen für wohnungslose Menschen sowohl im Wohnungsbestand wie auch im Neu- und Umbau von Wohnraum genutzt werden können (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2022: 9). Hierzu können Housing First-Projekte auf die langjährigen Erfahrungen der Angebote der Wohnungslosenhilfe der Freien Träger und auf bereits bestehende Angebots-

strukturen wie z.B. der „Zwischenvermietung über Soziale Wohnraumagenturen mit dauerhaften Untermietverträgen oder dem Ankauf von Wohneinheiten durch Freie Träger der Wohnungslosenhilfe als Vermieter zurückgreifen“ (vgl. ebd.: 10).

Die Beschaffung und Bereitstellung von Individualwohnraum für die Zielgruppe des Housing First-Ansatzes - so weist der Deutsche Verein darauf hin - dürfe nicht allein sozialhilferechtlich umzusetzen sein, sondern müsse vorrangig im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge angegangen werden, wie etwa durch die Schaffung und Nutzung kommunaler Belegungsrechte und die Ausgestaltung kommunaler Wohnraumförderprogramme. Der Neuerwerb oder die Verlängerung der Belegungsrechte könnte mit ‚Zuschüssen zur Verbesserung der Wohnqualität‘ verbunden werden, was für Vermieter*innen attraktiver sein könnte. Zusätzlich könnten sie bei Bedarf mit ‚befristeten Mietausfallgarantien durch die Kommune‘ verbunden werden, um insbesondere Erleichterungen für Vermieter*innen mit einer geringeren Zahl an Wohnungen zu schaffen. (vgl. ebd.).

Der Deutsche Verein spricht die Empfehlung aus, dass ‚Kooperationsstrukturen auf kommunaler Ebene und ein Masterplan zur Schaffung und Bereitstellung von Wohnraum‘ geschaffen werden soll, der auch der Zielgruppe der Housing First-Angebote zugänglich gemacht wird. Es sei wichtig, dass alle Akteur*innen bei der Zusammenarbeit bereit sind, ihrer ‚sozialen Verantwortung‘ nachzukommen. Die Bündelung aller ‚lokalen Wohnungsmarktakteure‘ sei wichtig, um Wohnraum für die Zielgruppe von Housing First bereitstellen zu können. Vereinbarungen mit Wohnungsunternehmen zur jährlichen Bereitstellung einer bestimmten Anzahl an Wohnungen für Housing First-Nutzer*innen gehören genauso dazu wie verbindliche Absprachen und die Ausarbeitung von Rahmenverträgen mit den lokalen Trägern der Wohnungslosenhilfe zur Vermietung der Wohnungen an wohnungslose Menschen. Der Deutsche Verein empfiehlt des Weiteren die Gestaltung gezielter Öffentlichkeitsarbeit für Housing First-Angebote, damit private Wohnungseigentümer*innen motiviert werden können, Wohnraum für die Zielgruppe von Housing First anzubieten. Die unbefristete und zugleich flexible Unterstützung von Housing First-Mitarbeitenden für wohnungslose Menschen mit komplexen Problemlagen kann dabei die Chancen auf einen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum erhöhen (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2022: 10–11).

Wie aus den Evaluationen umgesetzter Housing First Projekte zu schließen ist, konnten insgesamt positive Ergebnisse des Hilfeansatzes – sowohl hinsichtlich der Versorgung Langzeitwohnungsloser mit Wohnungen als auch der Nachhaltigkeit der Wohnraumversorgung – verzeichnet werden (siehe Kapitel 4 „Evaluationen aus durchgeführten Housing First Projekten“) (vgl. Gerull 2021: Endbericht „Housing First Berlin“ 2021).

Laut Empfehlung des Deutschen Vereins sollte das Ziel „eine Überführung der bisher aus Projektmitteln der Kommunen oder Ländern finanzierten Angebote in eine sozialrechtlich abgesicherte Regelfinanzierung sein“ (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2022: 11).

4.6 FINANZIERUNG DER WOHNRAUMVERSORGUNG GEMÄß §§ 67 SGB XII

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist der Ansicht, dass ‚wohnbegleitende Hilfen‘ über die Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII finanziert werden sollten. Im Kapitel 7 „Rechtliche Grundlagen der Wohnungslosigkeit aufgrund von §§ 67 ff. SGB XII“ dieser Arbeit wurden bereits die Hilfen nach §§ 67 näher erläutert. Bei Housing First handelt es sich bei den Hilfebedürftigen um „Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“, so wie es in den §§ 67 auch definiert wird (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2022: 11).

„Mit der Inanspruchnahme des Angebots und der Hilfebedarfsermittlung wird dem zuständigen Träger der Sozialhilfe der Bedarf an Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII bekannt. Mit Bekanntwerden des Hilfebedarfs beim Träger der Sozialhilfe hat die Hilfe unmittelbar und unverzüglich einzusetzen (§ 18 Abs. 1 SGB XII: Kenntnisgrundsatz). Weitere persönliche Voraussetzungen verlangt das Gesetz nicht“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2022: 11).

Erfahrungen aus der Arbeit in den bestehenden Housing First-Projekten zeigten etwaige bürokratische Hürden bei der Umsetzung. Es wurde zum Beispiel eine geringe Flexibilität bei der Hilfeplanung erlebt, oder eine unzureichende Berücksichtigung der Gestaltung von unterschiedlichen individuellen komplexen Hilfebedarfen, die insbesondere Personen, die über einen langen Zeitraum ohne jegliche Unterkunft gelebt haben, mit sich bringen können. Hilfen wurden teilweise auch zeitlich befristet. Bei der Zielgruppe von Housing First können Hilfeprozesse längere Zeit in Anspruch nehmen und sollten daher nach Ansicht des Deutschen Vereins dauerhaft und proaktiv angeboten werden. Darüber hinaus sollte das Hilfeangebot auch dann bestehen bleiben, wenn es vorübergehend oder auch längerfristig nicht in Anspruch genommen wird. Die wohnbegleitenden Hilfen im Rahmen von Housing First sollen nach dem Deutschen Verein so lange angeboten werden, wie dies notwendig sei, um die Verschlimmerung der sozialen Schwierigkeiten zu vermeiden, sie zu mildern bzw. sie zu überwinden (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2022: 11–12).

Des Weiteren empfiehlt der Deutsche Verein, dass parallel zu einzelfallbezogenen Finanzierungen der wohnbegleitenden Hilfen auch eine pauschalisierte Finanzgrundlage über die Hilfen nach §§ 67 SGB XII vereinbart werden, so dass ein niedrigschwelliger Zugang zu den

Angeboten von Housing First gewährleistet werden kann. Entsprechend kann von Nutzer*innen der Housing First-Angebote flexibel auf wechselnde Hilfebedarfe reagiert werden, und es kann ein höheres Maß an Gestaltung des Hilfeprozesses ermöglicht werden (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2022: 12).

4.7 WOHNUNGSPOLITISCHE MAßNAHMEN

Busch-Geertsema hebt in seinem Videovortrag „Vom Modellprojekt zum Regelangebot – Housing First Projekte langfristig organisieren und finanzieren“ die folgenden Punkte zur Einbeziehung wohnungspolitischer Maßnahmen hervor:

- stringente Einbeziehung der Bedarfe von Wohnungslosen in kommunale Wohnraumversorgungskonzepte
- keine Schufa-Barriere bei öffentlich gefördertem Wohnraum
- kdU (Kosten der Unterkunft) in Sozialwohnungen grundsätzlich als angemessen anerkennen
- soziale Bodennutzung, Konzeptvergaben von Grundstücken
- Nutzung kirchlicher Immobilien
- Ansätze wie die NRW-Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE“ bundesweit ausbauen
- + alle schon oben erwähnten Maßnahmen (Baumaßnahmen mit Belegungsrechten, Soziale Wohnraumagenturen, Zugang zu privat vermietetem Bestand, Stiftungsmodelle, etc.) (vgl. Busch-Geertsema 2023: 27:35 – 30:50).

4.8 AUSBAU WOHNBEGLEITENDER HILFEN

Des Weiteren stellt Busch-Geertsema den Ausbau wohnbegleitender Hilfen mit den nachfolgenden Kriterien heraus:

- nicht auf Housing First beschränkt, weniger intensive und flexible Ansätze bedeutsam, auskömmliche Finanzierung notwendig
- Hilfen im Übergang zwischen ordnungsrechtlicher Unterbringung und regulären Wohnverhältnissen sollten ausgebaut werden
- interkulturelle und psychologische Qualifizierung erforderlich
- gerade für freie Träger liegt im Einsatz wohnbegleitender Hilfen zum Wohnungserhalt VOR drohender Wohnungslosigkeit noch ein ausbaufähiges Tätigkeitsfeld
- örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe sind aufgefordert, wohnbegleitende Hilfen stärker als bisher als Präventionsinstrument zu fördern und zu nutzen (vgl. Busch-Geertsema 2023: 27:35 – 30:50).

Betrachtet man die vorherigen aufgeführten Vorhaben von Housing First, Wohnungen zu akquirieren, zu finanzieren und die Umsetzung Wohnraum zu beschaffen und zu erhalten, stellt sich für mich dennoch die Frage nach der aktuellen Situation des Wohnungsmarkts in Deutschland.

Denn Housing First bedeutet: ‚Zuerst die Wohnung‘, aber wie sieht denn der Wohnungsmarkt aus? Kann bei einer Implementierung von Housing First als festes Leitbild in Deutschland, den Nutzer*innen genügend Sozialwohnungen bereitgestellt werden? Diesen Fragen wird im nachfolgenden Kapitel auf den Grund gegangen.

5. WOHNUNGSMANGEL IN DEUTSCHLAND

„Der Verbändebündnis Soziales Wohnen“, ein Bündnis aus Mieterbund, Baugewerkschaft, Sozial- und Branchen-Verbänden der Bauwirtschaft hat am 12.01.2023 vor einer ‚neuen und in ihrer Dimension beängstigenden Sozialwohnungsnot‘ für das Jahr 2023 gewarnt. In dem „Bündnis Soziales Wohnen“ haben sich der Deutsche Mieterbund (DMB), die Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) zusammengeschlossen. Bündnispartner sind darüber hinaus die Deutsche Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau (DGfM) als Dachverband der Mauersteinindustrie sowie der Bundesverband Deutscher Baustoff Fachhandel (BDB). Hintergrund der Warnung vor einer ‚neuen und in ihrer Dimension beängstigenden Sozialwohnungsnot‘ sei eine Wohnungsbau-Studie, die das „Verbändebündnis Soziales Wohnen“ beim Pestel-Institut (Hannover) und beim Bauforschungsinstitut ARGE (Kiel) in Auftrag gegeben hat. Das Bündnis fordert den Bund und die Länder als Reaktion auf die Ergebnisse der Untersuchung zu einer gemeinsamen ‚Sozialwohnungsbau-Offensive‘ auf. Der Staat müsse dringend ein „Sondervermögen Soziales Wohnen“ schaffen. Erforderlich seien hierfür in einem ersten Schritt 50 Milliarden Euro bis zum Jahr 2025. Im Jahr 2022 wurden rund 20.000 Sozialwohnungen neu gebaut, anstatt die von der Ampel Koalition 400.000 versprochene Sozialwohnungen. Der Bund müsse allerdings dafür – auf der Grundlage seiner Finanzierungsvereinbarung mit den Ländern – den Großteil des Sondervermögens bereitstellen. Das bedeutet, der Bund muss dafür gut dreiviertel der Summe – nämlich mindestens 38,5 Milliarden Euro – aufbringen, und das in kürzester Zeit. Zusätzlich fordert das Bündnis auch die Absenkung der Mehrwertsteuer von 19 auf 7 Prozent für den sozialen Wohnungsbau. Des Weiteren solle eine deutlich raschere Bearbeitung von Förderanträgen ermöglicht werden. Als Vorbild dabei sei das Land Schleswig-Holstein zu erwähnen, wo die Bearbeitung eines Förderantrags für den Bau von Sozialwohnungen in der Regel nicht länger als vier Wochen dauere. Das Ziel müsse sein, den Bau von Sozialwohnungen deutlich zu erleichtern, dafür sollten Baurecht

und Bebauungspläne den sozialen Wohnungsbau künftig stärker in den Fokus rücken. Die Idee ist, ein Sonderprogramm einzuführen, das ein Switchen vom regulären Mietwohnungsbau zum sozialen Wohnungsbau unterstützt. Entsprechend könnten aus geplanten, aber noch nicht fertig gebauten Wohnhäusern dabei geförderte Sozialwohnungen entstehen. Das Vorhaben damit sei, zu verhindern, dass Bauprojekte in Krisen aus finanziellen Gründen häufiger komplett auf Eis gelegt werden. Außerdem müsse es bundesweit in allen Kommunen ‚Wohn-Härtefallkommissionen‘ geben. Die „Wohn-Härtefallkommissionen“ sollten dann über ein ‚10-Prozent-Kontingent‘ der zu vergebenen Sozialwohnungen entscheiden und gezielt benachteiligte Bevölkerungsgruppen bei der Wohnungsvergabe berücksichtigen (vgl. IG Bauen-Agrar-Umwelt 2023).

Das Bündnis stellte eine neue Wohnungsbau-Studie vor „Bauen und Wohnen in der Krise“ des Hannoveraner Pestel Instituts und des schleswig-holsteinischen Bauforschungsinstitut ARGE aus Kiel vor (vgl. Pestel Institut gGmbH Hannover 2023). In der Studie wurde der Fokus auf eine Krisen-Prognose für den sozialen Wohnungsmarkt für das Jahr 2023 gelegt. „Das Urteil der Wissenschaftler ist ein Alarmruf Wohnungsnot an die Politik“, heißt es vom „Bündnis Sozialen Wohnen“, das die Studie beim Pestel Institut in Auftrag gegeben hatte. Laut der Studie ergebe sich auf dem Jahr 2022 eine Zu- und Abwanderung ein Plus von rund 1,5 Millionen Menschen, die zusätzlich in Deutschland leben (vgl. ebd.).

„Wir haben damit eine absolute Rekord-Zuwanderung – mehr als im bisherigen Rekord-Flüchtlingsjahr 2015. Die Lage spitzt sich dramatisch zu. Denn wer nach Deutschland flüchtet und bleibt, ist auf den sozialen Wohnungsmarkt angewiesen. Oder anders gesagt: Wir werden in diesem Jahr einen Rekord-Wohnungsmangel bekommen – mit über 700 000 fehlenden Wohnungen das größte Wohnungsdefizit seit mehr als zwanzig Jahren. Bei den bezahlbaren Wohnungen wird das ohnehin schon massive Versorgungsloch immer größer; bei den Sozialwohnungen ist es längst ein Krater“ (Zitat: Matthias Günther, Leiter des Pestel Instituts)

Dem Pestel-Institutsleiter Matthias Günther ist klar, dass mit dem wohnungsbaupolitischen Ziel der Bundesregierung, pro Jahr 400.000 Wohnung zu bauen, jede Vierte davon eine Sozialwohnung sein muss. Laut Günther sei Eile geboten, mehr Neubau möglich zu machen; auch wegen der Inflation, steigender Zinsen, veränderter Energie- und Rohstoffmärkte, eingeschränkter Produktions- und Produktangebote muss der Staat neue Rahmenbedingungen schaffen, um den Wohnungsbau - insbesondere den Bau von Sozialwohnungen - zu unterstützen.

Günther, der Leiter des Pestel-Instituts hat dazu die folgende Berechnung gemacht:

"Die notwendige staatliche Subvention für den Neubau einer durchschnittlichen Sozialwohnung von 60 Quadratmetern liegt bei 126 000 Euro, wenn nach den aktuell geltenden Energiespar-Standards gebaut wird." Um sein Ziel von 100 000 neuen Sozialwohnungen zu erreichen, müsse der Staat diese also mit 12,6 Milliarden Euro pro Jahr fördern" (Günther 2023).

Zudem müsse bedacht werden, wie viel der Klimaschutz dem Staat beim Neubau wert sei. Bund und Länder müssten sich ansonsten darauf einstellen, noch mehr Gelder bereitzustellen, da der maximale Klimaschutz bei Wohngebäuden sogar eine staatliche Förderung von 14,9 Milliarden Euro pro Jahr erfordere. In der Studie kommen die Wissenschaftler vom Pestel-Institut und von der ARGE in Kiel zu dem Ergebnis, „dass der Staat für das vom „Bündnis Soziales Wohnen“ geforderte Sondervermögen für den noch notwendigen Neubau von 380 000 Sozialwohnungen bis 2025 – und damit für das Ampel-Ziel beim sozialen Wohnungsbau – ein Volumen von 50 Milliarden Euro bereitstellen müsste“ (vgl. IG Bau- en-Agrar-Umwelt 2023).

Laut der Berechnung des ARGE-Institutsleiters Prof. Walberg habe sein Institut die folgenden Baukosten ermittelt:

"Der Neubau einer Mietwohnung kostet in einer Großstadt heute im Schnitt nahezu 3980 Euro pro Quadratmeter. Dazu kommen noch einmal umgelegte Kosten von gut 880 Euro für das Grundstück. Zusammen macht das fast 4900 Euro für einen Quadratmeter Wohnfläche im Mietwohnungsbau. Damit haben wir uns deutlich aus dem Bereich geschossen, der den freifinanzierten Neubau überhaupt noch möglich macht“ (Prof. Walberg 2023).

Es habe in den letzten 20 Jahren beim Wohnungsneubau einen drastischen Kostensprung gegeben. Laut Prof. Walberg kann prognostiziert werden, dass bis Mitte 2023 die Kosten beim Neubau mit einer Steigerung von 148% nahezu zweieinhalb Mal so hoch sein werden. Das Bündnis betont die Wichtigkeit der Investition der Gelder. Auf dem Wohnungsmarkt hätten mehr als 11 Millionen Mieterhaushalte in Deutschland einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein (WBS) und somit auf eine Sozialwohnung. Für nur jeden Zehnten gebe es eine Sozialwohnung. In den 1980er Jahren habe es noch rund vier Millionen Sozialwohnungen gegeben – allein im Westen. Heutzutage gebe es bundesweit nur noch rund 1,1 Millionen Sozialwohnungen. Im Jahr 1987 kamen auf 100 Mieterhaushalte 25 Sozialwohnungen. Aktuell sei die Zahl auf fünf Sozialwohnungen zurückgegangen (vgl. IG Bau- en-Agrar-Umwelt 2023).

Diese Studie ist sehr wichtig und bezeichnend und stellt die Wohnungsnot in Fakten und Zahlen dar. Die angedachten Pläne sind auch für Housing First essentiell. Denn wenn die Priorität bei Housing First auf „zuerst die Wohnung“ liegt, muss dafür gesorgt werden, dass ausreichend Wohnraum geschaffen wird.

Im letzten Kapitel IV „Reflexion und Ausblick“ werden die Ergebnisse der Bearbeitung der Leitfrage aus der Bachelor-Thesis zusammengefasst und reflektiert und gleichzeitig wird ein Ausblick in die Zukunft beleuchtet, wie Housing First als festes Leitbild in Deutschland implementiert werden kann.

IV REFLEXION UND AUSBLICK

In dieser Bachelor-Thesis wurde der Versuch gewagt, mögliche und potenzielle Lösungen aufzuzeigen, wie Housing First als festes Leitbild in Deutschland implementiert werden kann.

Vor dem Hintergrund der theoretischen Herangehensweise an die Fragestellung können die Ergebnisse der formulierten Leitfrage „Welche Lösungen braucht es, Housing First als festes Leitbild in Deutschland zu implementieren?“ wie folgt zusammengefasst werden.

Es wurden bereits etliche Modellprojekte mit positiven Evaluationen aus den jeweiligen Modellprojekten durchgeführt. Zusätzlich haben sich renommierte Experten wie zum Beispiel der Soziologe und Experte zum Thema Housing First, Volker Busch-Geertsema und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ausführliche Gedanken dazu gemacht, wie Housing First als festes Leitbild in Deutschland implementiert werden kann. Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist ein sehr maßgebliches Organ, welches Kommunen durchaus mit seinen Empfehlungen ernst nehmen würden (vgl. Busch-Geertsema 2023: 17:20 – 17:30).

Es gibt mittlerweile eine politische Strategie in Form des EU-Vorhabens, Obdachlosigkeit bis 2030 zu beseitigen. Das Parlament empfiehlt bei dem Vorhaben, dass die Mitgliedstaaten sich auch den Grundsatz „Housing First“ zu eigen machen sollten, mit dem ein erheblicher Beitrag zur Senkung der Obdachlosenquote geleistet werden könne, indem zielgerichtete Aktionspläne und innovative Ansätze eingeführt werden, die auf dem Konzept beruhen, dass Wohnen ein grundlegendes Menschenrecht sei (vgl. Europäisches Parlament 2020).

Housing First ist mittlerweile in aller Munde und wird auch in der Politik als wichtiges Instrument angesehen, das dazu beitragen kann, Wohnungs- und Obdachlosigkeit entgegenzuwirken.

Dennoch ist Housing First kein Allheilmittel zur Beendigung von Wohnungslosigkeit für alle Wohnungslosen. Nicht allen Nutzer*innen von Housing First sei es gelungen, ihren Wohnraum zu halten. So gibt es ca. 25% Nutzer*innen, denen es nicht gelingt, ihren Wohnraum zu halten. Busch-Geertsema betont, dass, wenn es gelingen würde, 75%-80% der Zielgruppe zu erreichen, dies im Angesicht der Zielgruppe ein sehr positives Ergebnis ist. Dennoch gibt es auch einen kleinen Teil der Zielgruppe, welcher eine andere Art der Wohnform benötigt mit einer engeren Begleitung. Außerdem gibt es auch Menschen, die nicht solche intensiven und multiprofessionellen Hilfen brauchen (Busch Geertsema 2023: 7:35-8:42).

Housing First sollte *ein* Bestandteil nationaler und regionaler Strategien sein, aber keinesfalls der einzige. Doch wie im Kapitel III „5. Wohnungsmangel in Deutschland“ beschrieben, mangelt es an günstigem Wohnraum.

Das Thema der Bachelor-Thesis lautet „Wohnen als Menschenrecht – Wege der Umsetzung auf der Grundlage von Housing First“. Betrachtet man ‚Wohnen als Menschenrecht‘ genauer, impliziert das ‚Recht auf Wohnen‘ doch auch ein ‚Recht auf eigenen Wohnraum‘. Und dieses ‚Recht auf eigenen Wohnraum‘ sollte für jede*n einforderbar sein. Leider ist dies aktuell praktisch gar nicht umsetzbar.

In der Studie vom Pestel-Institut und von der ARGE in Kiel kommen die Wissenschaftler*innen zu dem Ergebnis, „dass der Staat für das vom „Bündnis Soziales Wohnen“ geforderte Sondervermögen für den noch notwendigen Neubau von 380 000 Sozialwohnungen bis 2025 – und damit für das Ampel-Ziel beim sozialen Wohnungsbau – ein Volumen von 50 Milliarden Euro bereitstellen müsste“ (vgl. IG Bauen-Agrar-Umwelt 2023).

In der Zwischenzeit werden weitere Modellprojekte“ von Housing First mit einer geringen Anzahl an Plätzen laufen und zusätzliche neue Modellprojekte eingeführt. Das ist alles als positiv zu verzeichnen, jedoch reichen die Plätze nicht aus, um den vielen obdachlosen Menschen einen Platz und einen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Zeit drängt. Das Elend auf der Straße wird immer größer. Wie viele Menschen „müssen“ noch auf der Straße versterben?

Die Hoffnung bleibt, dass die Politik entsprechende Maßnahmen einsetzt, um mehr Wohnraum zu schaffen und gleichzeitig Housing First als festes Leitbild in Deutschland zu implementieren.

LITERATURVERZEICHNIS

Abgeordnetenhaus Berlin 2022: Plenarprotokoll 18. Sitzung Donnerstag, 20. Oktober 2022. Text abrufbar unter: <file:///C:/Users/User/Downloads/plen19-018-pp.pdf> (Zugriff am 18.12.2022).

BAGW (2021): Pos 17 Rechtsverwirklichung der Hilfen nach §§ 67- 69 SGB XII Grundsatzpositionen der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. Text abrufbar unter: https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_21_Empfehlung_SGBXII-SGBIX.pdf (Zugriff am 12.12.2022).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022): Empirische Untersuchung zum Gegenstand nach § 8 Abs. 2 und 3 WoBerichtsG. In: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2022): Die eigene Wohnung zuerst. Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. Text abrufbar unter: https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/BMWSB/DE/2022/housing-first.html;jsessionid=742972B3DEA12BCC0526F76B8B8D52C8.2_cid340?nn=17138838 (Zugriff am 17.12.2022).

Bundespräsidialamt (2022): Gesprächsforum zum Tag der Wohnungslosen. Text abrufbar unter: <https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2022/09/220911-Fachaustausch-Wohnungslosigkeit.html> (Zugriff am 12.12.2022).

Busch-Geertsema, Volker (2012). The Potential of Housing First from a European Perspective.

Busch-Geertsema, Volker (2013): Housing First Europe. Ein europäisches Pilotprojekt zur Behebung von Wohnungslosigkeit bei Personen in komplexen Problemlagen. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV), Nr. 11/2013, S. 503-509

Busch-Geertsema, Volker (2014): Housing First: Die Wohnung als Grundvoraussetzung für weitergehende Hilfen. In: Keicher, Rolf/Gillich, Stefan (Hrsg.), Wenn Würde zur Ware verkommt. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 155–177.

Caritas Deutschland (2023): Fachbegriffe von A - Z. Harm Reduction - niedrigschwellige Hilfen. Text abrufbar unter: <https://www.caritas.de/glossare/harm-reduction--niedrigschwellige-hilfen> (Zugriff am 03.01.2023).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2022): Empfehlungen des Deutschen Vereins zum Housing First-Ansatz in den Wohnungsnotfallhilfen – Konzept und Umsetzungshinweise. In.:

Eckardt, Frank/Meier, Sabine (Hrsg.) (2021): Handbuch Wohnsoziologie. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Füller, Alex (2021): Menschen ohne Obdach. Stuttgart: Klett-Cotta.

Gerull, Susanne (2014): Wohnungslosigkeit in Deutschland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), 20-21/2014, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/apuz/183448/wohnungslosigkeit-in-deutschland> (Zugriff am 17.12.2022]

Gerull, Susanne (2021): Obdachlosenfeindlichkeit. Von gesellschaftlicher Stigmatisierung bis zu Hasskriminalität. In: Amesberger, Helga/Goetz, Judith/Halbmayer, Brigitte/Lange, Dirk (Hrsg.), Kontinuitäten der Stigmatisierung von ‚Asozialität‘. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 135–148.

Güntner, Simon (2022): Obdach. In: Kessl, Fabian/Reutlinger, Christian (Hrsg.), Sozialraum, Bd. 20. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 383–391.

IG Bauen-Agrar-Umwelt (2023): Pressemitteilung. Verbändebündnis soziales Wohnen: Um neue Sozialwohnungsnot zu bremsen, Sondervermögen von 50 Milliarden Euro gefordert. Text abrufbar unter: <https://igbau.de/Verbaendebuendnis-Soziales-Wohnen-Um-neue-Sozialwohnungsnot-zu-bremsen-Sondervermoegen-von-50-Milliarden-Euro-gefordert.html> (Zugriff am: 20.01.2023).

Pestel Institut (2023): Bauen und Wohnen in der Krise. Aktuelle Entwicklungen und Rückwirkungen auf Wohnungsbau und Wohnungsmärkte. Text abrufbar unter: https://bauen-und-wohnen-in-deutschland.de/wp-content/uploads/2023/01/Studie-Bauen-und-Wohnen-in-der-Krise.pdf?utm_source=baulinks&utm_campaign=baulinks = Studie des (Zugriff am: 20.01.2023).

Pleace, Nicholas (2016): Housing First Guide Europe, PDF? Link?, Ins Deutsche übersetzt, Wien: Neunerhaus. Text abrufbar unter: https://bawo.at/fileadmin/user_upload/public/Dokumente/News/News_inter_national/2017_Housing_First_Guide_deutsch.pdf (Zugriff am: 17.12.2022).

Pleace, Nicholas (2017): The Action Plan for Preventing Homelessness in Finland 2016-2019: The Culmination of an Integrated Strategy to End Homelessness? In: European Journal of Homelessness, Nr. 2/2017, S. 95-115.

Salize, Hans/Arnold, Maja/Uber, Elisa/Hoell, Andreas (2015): Verbesserung der psychiatrischen Behandlungsprävalenz bei Risikopersonen vor dem Abrutschen in die Wohnungslosigkeit. In: Psychiatrische Praxis, 44 (01), 21–28.

Tsemberis, Sam (2010): Housing First: The Pathways Model to End Homelessness for People with Mental Illness and Addiction, Minnesota

Universität Leipzig – Medizinische Fakultät, Institut für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health (ISAPP) (o. J.): Grundlagen psychosozialen Handelns. Recovery. Text abrufbar unter: <https://www.thera-part.de/grundlagen-psychosozialen-handelns/recovery> (Zugriff am: 0301.2023).

Wohnungshilfe Bremen e.V. (2022): Housing First. Vom Modellprojekt zum Regelangebot – Housing First Projekte langfristig organisieren und finanzieren. Prof. Dr. Volker Busch-Geertsema, GISS e.V., Bremen. Video abrufbar unter: <https://wohnungshilfe-bremen.de/wp-content/uploads/2022/09/10-Keynote-Prof.-Busch-Geertsema.mp4> (Zugriff am: 03.01.2023).

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommenen Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Hamburg, 23.02.2023

Unterschrift

